



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 5. September 1966

Nr. 36

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Erteilung eines konsularischen Exequaturs	1149	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Flurbereinigung Rohnstadt, Krs. Oberlahn	1156
Der Hessische Minister des Innern Aufruf und Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung	1149	Flurbereinigung Ebergöns, Krs. Wetzlar	1156
Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Raunheim, Landkreis Groß-Gerau	1151	Flurbereinigung Oberkleen, Krs. Wetzlar	1157
Richtlinien für die Bereitstellung von Sondermitteln zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare	1151	Flurbereinigung Harbach, Krs. Gießen	1157
Staatsaufsicht über gemeinnützige Wohnungsunternehmen; hier: Erteilung einer allgemeinen Ausnahmegewilligung für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung	1152	Flurbereinigung Ulfa, Krs. Büdingen	1158
Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben	1152	Flurbereinigung Queckborn, Krs. Gießen	1158
Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm September 1966	1152	Flurbereinigung Auringen, Krs. Main-Taunus	1159
Der Hessische Minister der Finanzen Durchführung des Hessischen Umzugskostengesetzes (Verwaltungsvorschriften zu §§ 2 und 7)	1152	Flurbereinigung Hombressen, Krs. Hofgeismar	1159
Neue Anschrift des Katasteramts Wetzlar	1154	Der Landeswahlleiter für Hessen Zulassung eines Volksbegehrens im Lande Hessen	1160
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	1154	Verschiedenes OWiG § 44 Abs. 2	1161
Der Hessische Minister der Justiz Bezirke der Rechtsanwaltskammern	1154	DVO zum HessAusfG zum Bundesjagdgesetz vom 23. 5. 1962 (GVBl. I S. 301), §§ 14 Nr. 2, 30 Abs. 1 (Auslegen von Gift zum Zwecke der Schädlingsbekämpfung)	1162
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis und Genehmigung von Dampfesselanlagen	1155	Der Regierungspräsident KASSEL Anordnung zur Lenkung der Niederwildhege	1162
Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen	1155	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schafstein“ in den Gemarkungen Reulbach und Wüstensachsen, Krs. Fulda	1162
Röntgenschirmbilduntersuchungen	1155	Personalnachrichten C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1163
17. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen	1155	D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1164
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten	1155	F. im Bereich des Hessischen Kultusministers	1165
		H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1167
		I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	1168
		Buchbesprechungen	1169
		Öffentlicher Anzeiger	1171

833

Der Hessische Ministerpräsident

Erteilung eines konsularischen Exequaturs

Bezug: Mein Schreiben vom 5. August 1966 II B/2 2 e 10/03

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Peru in Hamburg ernannten Herrn Joaquin Heredia Cabieses am 8. August 1966 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 17. 8. 1966

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —
II B/2 2 e 10/03

StAnz. 36/1966 S. 1149

834

Der Hessische Minister des Innern

Aufruf und Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung

Den vorstehend bezeichneten Aufruf und die zugehörigen Richtlinien gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 23. 8. 1966

Der Hessische Minister des Innern
— I A 11 — 3 v —
StAnz. 36/1966 S. 1149

AUFRUF

der Hessischen Landesregierung
zur Einreichung von Vorschlägen für die Vereinfachung, Verbesserung oder wirtschaftlichere Gestaltung der Verwaltung
Vom 16. August 1966

Die Veränderungen der Wirtschafts- und Sozialstruktur in der Bundesrepublik stellen die öffentliche Verwaltung vor immer größere, zum Teil völlig neue Aufgaben. Diese Entwicklung führt zwangsläufig zu einer Ausweitung der Behörden, zu größerer Arbeitssteilung und Spezialisierung.

Es ist daher notwendig, den ständigen Zuwachs an Aufgaben durch Rationalisierungsmaßnahmen aufzufangen und den Geschäftsablauf so einfach und übersichtlich wie möglich zu gestalten. Der Erfolg dieser Bemühungen hängt weitgehend von der Mitarbeit und der Initiative aller Angehörigen der öffentlichen Verwaltung ab. Auf die tätige Mithilfe der Bediensteten kann nicht verzichtet werden.

Die Landesregierung ruft daher insbesondere die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen, aber auch alle anderen Mitbürger auf, sich an dem als ständige Einrichtung vorgesehenen Vorschlagswettbewerb für die Vereinfachung, Verbesserung oder wirtschaftlichere Gestaltung der Verwaltung in der hessischen Landesverwaltung zu beteiligen und mit ihrer Initiative und Sachkenntnis zu einer Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung beizutragen. Geeignete Vorschläge werden belohnt.

Um eine unvoreingenommene und sachverständige Prüfung der Vorschläge zu gewährleisten, erläßt die Landesregierung die folgenden Richtlinien für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung:

Richtlinien

der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung

Vom 16. August 1966

1. Gegenstand des Vorschlagswesens

- 1.1 Das Vorschlagswesen erstreckt sich auf die gesamte Tätigkeit der Landesverwaltung. Es soll dazu beitragen, den Arbeitsablauf oder die Einrichtungen der Behörden des Landes zu vereinfachen, zu verbessern oder wirtschaftlicher zu gestalten.
- 1.2 Gegenstand des Vorschlagswesens können insbesondere sein:
 - 1.21 Die Verbesserung von Aufbau und Organisation der Landesverwaltung,
 - 1.22 die Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens und des Arbeitsablaufs,
 - 1.23 der Einsatz und die bessere Ausnutzung maschineller und anderer technischer Hilfsmittel,
 - 1.24 die Vereinfachung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
 - 1.25 die Verwendung von Vordrucken, Stempeln usw.,
 - 1.26 die Verbesserung der Schriftgutablage und des Karteiwesens,
 - 1.27 die Entlastung der öffentlichen Verwaltung von Aufgaben, die von anderen Stellen rationeller und wirkungsvoller wahrgenommen werden können, ohne daß dadurch die politische Zielsetzung gefährdet wird,
 - 1.28 der Abbau von Aufgaben, Teilaufgaben oder Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung, für deren weitere Wahrnehmung keine Notwendigkeit mehr besteht oder deren Durchführung einen Aufwand verursacht, der in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.
- 1.3 Auch solche Vorschläge, die sich auf kleinere Teilgebiete der Verwaltungstätigkeit beschränken, nur örtliche Bedeutung haben oder eine Vereinfachungsmaßnahme mit dem Hinweis darauf begründen, daß das vorgeschlagene Verfahren bereits von anderen Stellen mit Erfolg angewandt wird, sind willkommen und werden geprüft.

2. Teilnehmerkreis

- 2.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen, auch wenn sie sich nicht mehr im aktiven Dienst befinden sowie andere natürliche Personen. Gemeinsame Vorschläge mehrerer Personen sind zulässig. Ausgenommen sind die Mitglieder des Prüfungs- und Bewertungsausschusses und die sonst mit der Verwaltungsvereinfachung dienstlich betrauten Personen.
- 2.2 Mit der Einreichung von Vorschlägen unterwirft sich der Teilnehmer diesen Richtlinien und erkennt die Entscheidungen der Landesregierung und des Prüfungs- und Bewertungsausschusses als endgültig an. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3. Einreichung und Kennzeichnung der Vorschläge

- 3.1 Die Vorschläge sollen auf unbedrucktem Bogen in Maschinschrift und in doppelter Ausfertigung in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem Vermerk „Vorschlagswettbewerb“ zu versehen ist, bei dem Hessischen Minister des Innern, Wiesbaden, Luisenstraße 13, eingereicht werden. Der wesentliche Inhalt soll dem Vor-

schlag vorangestellt, etwa notwendige Skizzen und Entwürfe sollen beigelegt werden, nach Möglichkeit ebenfalls in doppelter Ausfertigung. Der mit dem Vorschlag erstrebte Erfolg soll dargelegt werden.

- 3.2 Mehrere Vorschläge desselben Teilnehmers sollen einzeln eingereicht werden, es sei denn, es handelt sich um verschiedene Vorschläge zu dem gleichen Sachverhalt.
- 3.3 Die Vorschläge sollen den Namen des Einsenders nicht enthalten, sondern mit einem selbst zu wählenden Kennwort oder einer Kennzahl versehen sein.
- 3.4 Zur Ermittlung des Einsenders ist dem Vorschlag ein besonderer verschlossener Umschlag beizufügen, der als Aufschrift das gewählte Kennwort oder die Kennzahl trägt. In diesem Umschlag sind Kennwort oder Kennzahl des Vorschlags sowie Name, etwaige Amtsbezeichnung, Dienststellung, Beschäftigungsbehörde, Nummer des Fernsprechanchlusses und die Wohnungsanschrift des Einsenders, bei Gruppenvorschlägen jedes Einsenders, anzugeben.

4. Entscheidung über die Vorschläge

- 4.1 Über die Anerkennung und Prämierung der Vorschläge berät ein Prüfungs- und Bewertungsausschuß. Er besteht aus dem Organisationsreferenten des Innenministeriums als Vorsitzendem, dem Organisationsreferenten des Finanzministeriums als stellvertretendem Vorsitzenden und den Organisationsreferenten der übrigen Ministerien sowie einem vom Hauptpersonalarat beim Minister des Innern zu benennenden Vertreter als Mitgliedern. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Stimmberechtigte unter Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Dem Ausschuß gehört ein vom Präsidenten des Rechnungshofs des Landes Hessen zu bestimmender Beidiensteter dieser Behörde als beratendes Mitglied an.
- 4.2 Jeder Vorschlag wird von einem vom Ausschuß zu bestimmenden Mitglied vorgeprüft. Über das Ergebnis der Vorprüfung ist dem Ausschuß Bericht zu erstatten.
- 4.3 Werden zur Vorprüfung der Vorschläge nähere Angaben oder Ergänzungen benötigt, die für die abschließende Beurteilung wesentlich sind, so darf der Organisationsreferent des Innenministeriums den Umschlag mit den persönlichen Angaben des Einsenders öffnen. Er hat über die Person des Einsenders Stillschweigen zu bewahren.
- 4.4 Hält der Prüfungs- und Bewertungsausschuß einen Vorschlag nicht für durchführbar, so öffnet er den Umschlag mit den persönlichen Angaben des Einsenders und erteilt diesem einen entsprechenden Bescheid. Die Entscheidung ist endgültig.
- 4.5 Hält der Prüfungs- und Bewertungsausschuß einen Vorschlag für beachtenswert, so leitet er ihn mit seiner Stellungnahme und einem Prämierungsvorschlag an die Landesregierung zur Entscheidung zu. Die Entscheidung des Kabinetts ist endgültig.
- 4.6 Nach der Entscheidung der Landesregierung öffnet der Prüfungs- und Bewertungsausschuß den Umschlag mit den persönlichen Angaben des Einsenders und prüft dessen Teilnahmeberechtigung.
- 4.7 Bei der Entscheidung über sachlich gleiche Vorschläge hat der zeitlich zuerst eingegangene Vorschlag den Vorrang. Gleichzeitig eingegangene Vorschläge sind wie gemeinsame Vorschläge mehrerer Einsender zu behandeln.

5. Bewertung und Prämierung der Vorschläge

- 5.1 Prämiiert werden Vorschläge, die zweckmäßige und durchführbare Neuerungen oder Verbesserungen für die hessische Landesverwaltung enthalten und auf Vorschlag des Prüfungs- und Bewertungsausschusses von der Landesregierung als verwertbar anerkannt worden sind.
- 5.2 Für einen als verwertbar anerkannten Vorschlag wird eine Geldprämie zwischen 20,— und 1000,— Deutsche Mark gewährt. Die Höhe der Geldprämie richtet sich nach dem Umfang der eigenschöpferischen Leistung des Einsenders und des Nutzens des Vorschlags für die Landesverwaltung. Bei sehr erheblichen Einsparungen kann die Prämie bis zu 3000,— Deutsche Mark erhöht

werden. Bei einem gemeinsamen Vorschlag wird die Prämie zu gleichen Teilen unter die Einsender aufgeteilt.

- 5.3 Die Einsender prämiierter Vorschläge erhalten ein Anerkennungsschreiben der Landesregierung. Eine Abschrift des Anerkennungsschreibens wird zu den Personalakten genommen. Die Anerkennung wird außerdem im Staats-Anzeiger für das Land Hessen unter Angabe des Namens des Einsenders, seines Vorschlags und der zuerkannten Prämie bekanntgegeben. Auf Wunsch des Einsenders unterbleibt die Veröffentlichung seines Namens.

6. Schlußbestimmungen

- 6.1 Die nach diesen Richtlinien eingereichten Vorschläge werden nicht daraufhin geprüft, ob sie Erfindungen oder technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 756) darstellen. Die nach diesen Richtlinien zuerkannte Geldprämie wird auf eine nach diesem Gesetz zu zahlende Vergütung angerechnet.
- 6.2 Die den Einsendern zuerkannten Geldprämien sind steuerbegünstigt nach der Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1957 (BGBl. I S. 33).
- 6.3 Die Richtlinien treten am 1. September 1966 in Kraft.

835

Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Raunheim, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt

Die Hessische Landesregierung hat am 3. August 1966 beschlossen:

„Der Gemeinde Raunheim im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, wird gemäß § 13 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das Recht verliehen, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.“

Wiesbaden, 23. 8. 1966

Der Hessische Minister des Innern
— IV A 22 — 3 k 08 — 39/66 —
StAnz. 36/1966 S. 1151

836

Richtlinien für die Bereitstellung von Sondermitteln zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare

Das Land stellt zur wohnungsmäßigen Unterbringung junger Ehepaare Sondermittel zur Verfügung. Sie sind bestimmt für junge Ehepaare, die erstmalig eine selbständige ausreichende Wohnung erhalten sollen. Die Sondermittel sollen verwendet werden als teilweiser Ersatz

für fehlendes Eigenkapital zum Bau von Familienheimen oder Eigentumswohnungen,

- b) von Finanzierungsbeiträgen zur Erlangung einer Mietwohnung. Mieterdarlehen dürfen nur bei der Hälfte der zu fördernden Wohnungen in der Finanzierung mitwirken.

Die geförderten Wohnungen müssen von jungen Ehepaaren bezogen werden.

1. Als junge Ehepaare gelten:

Ehepaare, die nicht länger als 5 Jahre verheiratet sind und von denen kein Ehepartner älter als 35 Jahre ist. Als Zeitpunkt ist bei Familienheimen vom Eingang des Antrags für die Sondermittel, bei Mietwohnungen von der Bezugsfähigkeit der Wohnungen auszugehen. Die jungen Ehepaare müssen dem Personenkreis des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes angehören.

2. Darlehensempfänger

Die Darlehen können Bauherren von Familienheimen, Eigentumswohnungen und Mietwohnungen im öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungsbau gewährt werden.

3. Darlehensbedingungen

Die Darlehen werden zinslos gewährt. Sie sind mit 4 v.H. jährlich zu tilgen.

Auf Antrag der Bauherren von Mehrfamilienhäusern kann der Tilgungssatz auf 2 v.H. jährlich und der Zinssatz auf 2 v.H. jährlich festgesetzt werden. Dieser Antrag kann nur gleichzeitig mit dem Antrag auf Bewilligung der Sondermittel für junge Ehepaare gestellt werden.

4. Miethöhe

Für die öffentlich geförderten Wohnungen gelten die Bestimmungen für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

Für die steuerbegünstigten Wohnungen darf nur eine angemessene Miete erhoben werden.

5. Sicherung des Darlehens

Das Darlehen ist grundbuchlich zu sichern:

- a) im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau im Range unmittelbar nach dem öffentlichen Darlehen,
b) im steuerbegünstigten Wohnungsbau im Range unmittelbar nach Kapitalmarkthypotheken innerhalb von 90 % der Gesamtkosten.

Bei den im Rang vorgehenden und gleichstehenden Belastungen ist zugunsten des Landes eine Löschungsvormerkung nach § 1179 BGB im Grundbuch einzutragen, die sich auch auf den Fall erstrecken muß, daß eine Forderung gemäß § 1163 Abs. 1 BGB ganz oder teilweise nicht entstanden ist.

6. Wohnungsgröße

Die zu fördernden Wohnungen sollen in der Regel mindestens 50 qm groß sein und müssen mindestens zwei Zimmer, Küche, Bad und ausreichende Abstellräume enthalten.

7. Höhe des Darlehens

Das Darlehen beträgt bei Wohnungsgrößen

unter 50 qm	3 000 DM je Wohnung
von 50 bis 60 qm	4 000 DM je Wohnung
über 60 qm	5 000 DM je Wohnung.

8. Antragstellung

Der Antrag kann bis zur Bezugsfähigkeit der zu fördernden Wohnung gestellt werden. Das Darlehen für junge Ehepaare soll jedoch nicht dazu führen, daß das vorgesehene Eigenkapital vermindert wird. Die Anträge sind bei den für das Bauvorhaben zuständigen Magistraten/Kreisausschüssen einzureichen.

Bei öffentlich geförderten Bauvorhaben kann das für das Landesbaudarlehen eingeführte Formblatt, bei steuerbegünstigten Bauvorhaben mit Landesbürgerschaft das für die Beantragung von Landesbürgerschaften vorgesehene Formblatt verwendet werden. Für Bauvorhaben im steuerbegünstigten Wohnungsbau, für die keine Bürgerschaft beantragt wird, ist ein Sonderformular zu verwenden.

Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Gemeinde des Wohnorts beizufügen, aus der

1. das Alter der Eheleute,
2. das Datum der Eheschließung,
3. die derzeitige wohnungsmäßige Unterbringung

der jungen Ehepaare hervorgehen.

Das Einkommen dieser jungen Ehepaare ist gemäß Wohnungsbaurichtlinien 1965 vom 23. August 1965 (StAnz. S. 1266) nachzuweisen; Anzahl und Alter der Kinder sind anzugeben.

Die Magistrate/Kreisausschüsse reichen die Anträge an den Landesbewilligungsausschuß bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/Main weiter.

Die Hessische Landesbank ist berechtigt, eine einmalige Bearbeitungsgebühr und einen Verwaltungskostenbeitrag wie bei Landesbaudarlehen zu erheben.

9. Die Mittel gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

10. Auszahlung

Das Darlehen wird bei Nachweis der rangrichtigen dinglichen Sicherung nach Rohbaufertigstellung ausgezahlt.

Können bei Mietwohnungen zu diesem Zeitpunkt die Bescheinigungen und Einkommensnachweise gemäß Ziffer 8 nicht vorgelegt werden, so wird nur die Hälfte des Darlehens, der Rest nach Vorlage dieser Bescheinigungen und Nachweise sowie der Mietverträge ausgezahlt.

11. Diese Richtlinien sind ab sofort anzuwenden.

Die Richtlinien vom 8. Dezember 1961 / 5. Juli 1963 werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 27. 6. 1966

**Der Hessische Minister
des Innern**

— V B 3 — 62 c 44/37 — 208/66 —

**Der Hessische Minister
der Finanzen**

— O 6000/33 — III A 3 —
StAnz. 36/1966 S. 1151

837

Staatsaufsicht über gemeinnützige Wohnungsunternehmen;
hier: Erteilung einer allgemeinen Ausnahmebewilligung
für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung

Bezug: Mein Erlaß vom 14. April 1958 (StAnz. S. 481)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen habe ich den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung durch Erlaß vom 14. April 1958 eine allgemeine Ausnahmebewilligung zur Erweiterung des zugelassenen Einlegerkreises für Spareinlagen erteilt. In meinem Erlaß ist auf einen Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 25. Januar 1957 (StAnz. S. 164) Bezug genommen. Auf Grund der gesetzlichen Neuregelung durch das Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juni 1961 (BGBl. I S. 881) ist dieser Erlaß am 24. März 1966 (StAnz. S. 497) aufgehoben worden.

Die Absätze 2 und 3 meiner Ausnahmebewilligung hebe ich deshalb im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen auf.

Wiesbaden, 9. 8. 1966

Der Hessische Minister des Innern

— V B 51 — 57 b 18 — 24/66 —
StAnz. 36/1966 S. 1152

838

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt (Main)

Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben

Bezug: Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen
Verwaltungsgebührengesetzes vom 4. Juli 1966
(GVBl. I S. 183)

1. Nach § 1 der Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 546) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Bauaufsichtsgesetzes sind genehmigungspflichtige Bauvorhaben in statischer Hinsicht von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Vermag die untere Bauaufsichtsbehörde die Prüfung nicht selbst vorzunehmen, so hat sie diese durch ein Prüfamt oder durch einen Prüffingenieur für Baustatik durchführen zu lassen.

Nr. 15 Abs. 2 der zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 7. September 1942 (RGBl. I S. 391) legt hierzu fest, daß bei einfachen Bauwerken, die

gemäß Nr. 9 der Durchführungsbestimmungen in der Regel von den unteren Bauaufsichtsbehörden selbst zu prüfen sind, die Prüfung auf einen Prüffingenieur für Baustatik nur übertragen werden kann, wenn der Bauherr zustimmt. Diese Regelung soll den Bauherrn vor zusätzlichen Kosten, die ihn durch die Beauftragung des Prüffingenieurs treffen — er hat dessen Leistungsentgelt gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung als bare Auslage zu tragen —, bewahren, denn nach den bisherigen gebührenrechtlichen Regelungen war für die Prüfung einfacher statischer Berechnungen durch die Bauaufsichtsbehörde selbst keine besondere Gebühr zu erheben; die Baugenehmigungsgebühr schloß diese Gebühr in sich ein (vgl. lfd. Nr. 11 Abschn. I A, zu Nr. 1 bis 3 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 — GVBl. S. 163).

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes ist lfd. Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses neu gefaßt worden. Nach der Neufassung ist auch für die Prüfung einfacher statischer Berechnungen durch die untere Bauaufsichtsbehörde eine besondere Gebühr neben der Baugenehmigungsgebühr zu erheben (Abschn. I Nr. 5 Buchst. a). Damit wird Nr. 15 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen entbehrlich und hiermit zum 13. September 1966 (Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes) aufgehoben.

2. Die Gebühren für die Anerkennung als Prüffingenieur für Baustatik, die bisher in Nr. 46 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben geregelt waren, sind nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes Nr. 14 des Gebührenverzeichnisses in der sich aus Art. 2 Nr. 11 des Änderungsgesetzes ergebenden Fassung zu entnehmen.

Wiesbaden, 15. 8. 1966

Der Hessische Minister des Innern

— V A 4 — 64 a 06/01 — 1/66 —
StAnz. 36/1966 S. 1152

839

Die Kriminalpolizei rät

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm September 1966

KEINE MARK IN FALSCHER HÄNDE!

Samlungsschwinder sind üble Zeitgenossen,
Parasiten an der Mildtätigkeit der Bürger!

Sie kommen als Biedermänner an IHR E Tür
und appellieren an IHR gutes Herz.

Mit Beredsamkeit locken sie IHNEN eigennützig
IHR Geld aus der Tasche.

Am Äußeren sind diese Betrüger kaum zu erkennen,
sie treten selbstsicher und überzeugend auf.

Darum vergewissern SIE sich, wem SIE spenden!
Bei Verdacht Erlaubnis und Ausweis
zeigen lassen!

Durch Spenden helfen: Ja!

Aber keine Mark in falscher Hände!

Wiesbaden, 9. 8. 1966

Hessisches Landeskriminalamt

VI/3 b — 5 e 10 03
StAnz. 36/1966 S. 1152

840

Der Hessische Minister der Finanzen

Durchführung des Hessischen Umzugskostengesetzes (Verwaltungsvorschriften zu §§ 2 und 7)

Bezug: Erlasse vom 6. April und 4. Mai 1965 — P 1730
A — 194 — I 53 — (nicht veröffentlicht)

Nachstehend gebe ich die Verwaltungsvorschriften zu §§ 2 und 7 des Hessischen Umzugskostengesetzes bekannt.

Diese Verwaltungsvorschriften sind mit Wirkung vom Inkrafttreten des Hessischen Umzugskostengesetzes, also vom 1. April 1965 an, anzuwenden.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, kann es dabei verbleiben.

Die durch meine Erlasse vom 6. April und 4. Mai 1965 — P 1730 A — 194 — I 53 — getroffenen Regelungen zu §§ 2

und 7 des Hessischen Umzugskostengesetzes sind durch diese Verwaltungsvorschriften überholt.

Wiesbaden, 9. 8. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1700 A — 194 — I B 23

StAnz. 36/1966 S. 1152

*

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu §§ 2 und 7 des Hessischen Umzugskostengesetzes, vom 19. August 1966

Gemäß § 17 Abs. 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 16. März 1965 (GVBl. I S. 53) werden im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz folgende allgemeine Verwaltungsvorschriften (VV) erlassen:

Zu § 2

1. Umzugskostenvergütung darf aus Anlaß der Versetzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2), der Einstellung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) und der Abordnung und ihrer Aufhebung (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) nicht zugesagt werden, wenn

- a) die wegen eines Umzuges einem Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG nach dem Umzugskostenrecht entstehenden Gesamtkosten (z. B. die Umzugskostenvergütungen für den Umzug, einen etwaigen Rückumzug, ein etwaiges Trennungsgeld) voraussichtlich wesentlich höher sein werden als das für die Dauer der Tätigkeit am neuen Dienstort zu zahlende Trennungsgeld, es sei denn, daß der Umzug aus dienstlichen Gründen notwendig ist oder daß unter Würdigung aller Umstände, insbesondere der Familienverhältnisse, dem Beamten ein Verzicht auf den Umzug nicht zuzumuten ist oder
- b) der Beamte schon in einem Nachbarort des neuen Dienstortes im Sinne des Hessischen Reisekostengesetzes wohnt.

Unverheiratete Beamten ohne Hausstand (§ 7 Abs. 3), die für eine längere Dauer als drei Monate an einen anderen Ort abgeordnet werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 2), ist in anderen als den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 genannten Fällen die Umzugskostenvergütung in der Regel sofort, spätestens aber mit Wirkung vom fünfzehnten Tage nach der Beendigung der Diensttrittsreise zuzusagen; die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen. Das gilt auch für den Rückumzug nach Aufhebung der Abordnung.

2. Darf ein Beamter auf Grund allgemeiner Anordnung nicht am neuen Dienstort einschließlich seiner Nachbarorte wohnen, so ist ihm die Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Versetzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1), der Einstellung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) oder der Abordnung (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) nicht für einen Umzug nach dem neuen Dienstort, sondern für einen Umzug nach dem Ort zuzusagen, in dem er wohnen soll.

3. (1) Die Umzugskostenvergütung darf aus Anlaß der Räumung einer der in § 2 Abs. 3 Nr. 4 bezeichneten Wohnungen auf Veranlassung der zuständigen Behörde nur zugesagt werden, wenn die Wohnung

- a) für dienstliche Zwecke benötigt wird,
- b) für einen anderen Bediensteten im Geltungsbereich des HBG benötigt wird, der aus dienstlichen Gründen in ihr wohnen soll,
- c) wegen ihrer Miethöhe nicht mehr den Einkommensverhältnissen des Beamten entspricht und einem einkommensschwächeren oder einem einkommensstärkeren Bediensteten zugewiesen werden soll,
- d) für den Beamten infolge Verringerung der zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen zu groß geworden ist und für einen anderen Bediensteten im Geltungsbereich benötigt wird,
- e) von dem Beamten zur Behebung eines allgemein bestehenden Wohnungsmangels am Dienstort geräumt werden soll.

In den Fällen der Buchstaben c, d, und e darf die Umzugskostenvergütung nur zugesagt werden, wenn durch die Räumung der Wohnung unmittelbar oder mittelbar mindestens ein der Umzugskostenvergütung entsprechender Betrag an Trennungsgeld eingesparrt wird. Ist der Beamte auch ohne Zusage der Umzugskostenvergütung bereit, die Wohnung zu räumen, darf die Behörde ihn nicht zur Räumung auffordern; das ist z. B. der Fall, wenn der Beamte Wohnungsfürsorgemittel (Arbeitgeberdarlehen oder Zinszuschüsse) des Landes nach den Wohnungsfürsorgerrichtlinien beantragt hat.

(2) Die Umzugskostenvergütung darf nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 nicht zugesagt werden, wenn der Beamte

- a) durch sein Verhalten dem Vermieter das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages gegeben hat,
- b) auf eigenen Antrag aus dem Dienstverhältnis entlassen werden soll oder
- c) durch sein Verhalten Anlaß zur Entlassung aus dem Dienstverhältnis gegeben hat.

4. (1) Die Umzugskostenvergütung darf nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 nur zugesagt werden, wenn der Beamte auf Grund dienstlicher Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 1 bis 3 oder auf Grund einer Versetzung aus zwingenden persönlichen Gründen (§ 2 Abs. 3 Nr. 6) an den Ort oder Platz gelangt ist. Die Gründe, die ein Verbleiben unzumutbar machen, müssen in der Abgelegenheit des Platzes liegen.

(2) Die Umzugskostenvergütung kann auch dann zugesagt werden, wenn nur ein Teil der Hinterbliebenen, dem ein Verbleiben am bisherigen Wohnort nicht zugemutet werden kann, an einen anderen Ort umzieht. Die Umzugskostenvergütung

darf, auch wenn die Hinterbliebenen nach verschiedenen Orten umziehen, nicht höher sein, als sie im Falle eines gemeinsamen Umzuges der Hinterbliebenen nach dem am weitesten entfernten Ort wäre; § 4 Abs. 1 Satz 2 ist zu beachten. Ziehen die Hinterbliebenen nicht gleichzeitig um, so beginnt die Jahresfrist für die Antragstellung (§ 2 Abs. 6) mit dem Tage nach der Beendigung des letzten Umzuges. Die Umzugskostenvergütung wird auch für getrennte Umzüge der Hinterbliebenen nur in einem Betrag festgesetzt. Sie wird an diejenigen von mehreren Hinterbliebenen ausgezahlt, der ihre Gewährung beantragt und dabei glaubhaft macht, daß die übrigen Hinterbliebenen keine Umzugskostenvergütung beantragen werden.

5. Für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen (§ 2 Abs. 3 Nr. 6) darf die Umzugskostenvergütung nur zugesagt werden, wenn

- a) der Umzug auf Grund eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses wegen des Gesundheitszustandes des Beamten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehefrau oder kinderzuschlagsberechtigenden Kinder (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) notwendig ist,
- b) der Beamte an einen anderen Dienstort versetzt wird, weil ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) eine über das Ausbildungsziel der Volksschule hinausführende allgemeinbildende Schule besuchen soll und eine Schule der vom Beamten gewünschten Art vom bisherigen Wohnort nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten zu erreichen wäre,
- c) der Umzug deshalb notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl oder des Alters der zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehörenden kinderzuschlagsberechtigenden Kinder (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) unzureichend geworden ist,
- d) der Beamte aus Anlaß der Einstellung in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG eine Dienst-, Werkdienst- oder Werkwohnung seines früheren Dienstherrn oder Arbeitgebers räumen muß,
- e) die Wohnung aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hat, unbewohnbar geworden ist.

§ 11 ist zu beachten.

Eine Wohnung ist unzureichend im Sinne des Satzes 1 Buchst. c, wenn

- a) ihm eine neue Wohnung im Rahmen der Wohnungsfürsorgemaßnahmen der Dienstbehörde zugeteilt wurde oder
- b) für den Fall, daß er sich die neue Wohnung ohne Hilfe der Dienstbehörde selbst beschafft hat, die Voraussetzungen für die Zuteilung einer entsprechenden Wohnung aber gegeben waren.

Hat der Beamte in den Fällen des Satzes 1 Buchst. d und e gegen einen Dritten einen Anspruch auf Erstattung der Beförderungsauslagen, ist der von diesem zu zahlende Betrag auf die Umzugskostenvergütung anzurechnen. Den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Personen darf die Umzugskostenvergütung nach Satz 1 nur einmal für einen Umzug innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienst an oder von dem Ort zugesagt werden, an dem der Beamte beim Ausscheiden aus dem Dienst gewohnt hat; den in § 1 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Personen darf die Umzugskostenvergütung jedoch nur zugesagt werden, wenn sie auf Grund des Todes des Beamten laufende Versorgungsbezüge erhalten.

Anträge auf Zusage der Umzugskostenvergütung aus zwingenden persönlichen Gründen sind so rechtzeitig vor dem beabsichtigten Auszug aus der Wohnung zu stellen, daß etwa erforderlich werdende Feststellungen über die Beschaffenheit der Wohnung getroffen werden können.

6. Wird die Umzugskostenvergütung aus den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 genannten Gründen nicht zugesagt, so ist dies dem Beamten zugleich mit der Versetzungsverfügung bekanntzugeben.

7. Die Zusage der Umzugskostenvergütung kann in den Fällen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 widerrufen werden, wenn nachträglich Versagungsgründe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 bekanntwerden und der Beamte noch nicht umgezogen ist. Hat der Beamte eine vorläufige Wohnung (§ 12) bezogen, so kann die Zusage nur widerrufen werden, soweit sie sich auf den weiteren Umzug in die endgültige Wohnung bezieht. Sie darf nicht widerrufen werden, wenn der Beamte bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses infolge

Erreichens der Altersgrenze, Dienstunfähigkeit oder Todes in einer vorläufigen Wohnung (§ 12) gewohnt hat und die für die Anerkennung nach § 12 maßgebenden Gründe noch bestehen.

Zu § 7

1. Die Angemessenheit und Notwendigkeit der Auslagen, die nach § 7 Abs. 1 zu drei Vierteln erstattet werden, bestimmt sich nach der Zahl der in der neuen Wohnung vorhandenen, nicht mit Öfen, anderen Heizgeräten und Kochherd ausgestatteten Zimmer und Nebenräume; dabei wird für den Beamten und jede mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) höchstens je ein Zimmer berücksichtigt. Ein weiteres Zimmer kann berücksichtigt werden, wenn der Beamte aus dienstlichen Gründen ein Arbeitszimmer in seiner Wohnung benötigt. Die Notwendigkeit eines Arbeitszimmers kann bei Beamten der Besoldungsgruppen A 16 und höher unterstellt werden, bei den übrigen Beamten ist eine Bestätigung des Dienstvorgesetzten erforderlich. Ein zusätzliches Zimmer kann außerdem berücksichtigt werden, wenn der Amtsarzt die Notwendigkeit hierfür bescheinigt hat, weil der Beamte oder sein Ehegatte schwerbeschädigt ist oder dauernd an einer schweren oder ansteckenden Krankheit leidet. Wohnküchen und Wohndielen werden in den Grenzen der Sätze 1 bis 3 als Zimmer berücksichtigt. Wird dem Beamten eine landeseigene oder eine im Besetzungsrecht eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG stehende Mietwohnung zugewiesen, so ist — unabhängig von der Zahl der Familienmitglieder — die Zahl der in der Wohnung vorhandenen Zimmer maßgebend; unberücksichtigt bleiben jedoch Zimmer, die der Beamte beantragt hat, um in ihnen andere als in § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 HUKG bezeichnete Personen unterzubringen.

2. Für jedes nach Nr. 1 zu berücksichtigende Zimmer werden Auslagen bis zu 300 DM für die Küche ohne Kohleherd, ein Badezimmer und einen Abort je bis zu 50 DM und für einen Kochherd Auslagen bis zu 425 DM als angemessen anerkannt. Die in Satz 1 bezeichneten Auslagen umfassen auch die Auslagen für Zubehör, Auslagen für das Anschließen und Aufstellen von Kochherd, Öfen und anderen Heizgeräten sind aus der Pauschvergütung (§ 9) zu begleichen oder bei der Einzelabrechnung nach § 10 in Verbindung mit § 2 Nr. 4 Buchst. a der Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen vom 24. März 1965 (GVBl. I S. 76) geltend zu machen.

3. Der sich aus den Nrn. 1 und 2 für Öfen und andere Heizgeräte ergebende Gesamtbetrag bildet die obere Grenze der dafür bestimmten Auslagen, die zu drei Vierteln zu erstatten sind; innerhalb dieses Rahmens sind die Auslagen für einzelne Öfen oder andere Heizgeräte nicht begrenzt. Andere Heizgeräte im Sinne des § 7 HUKG sind Geräte, die ausschließlich der Beheizung von Räumen dienen (Wärmespender). Badeöfen, die in erster Linie der Warmwasserbereitung dienen, sind keine Heizgeräte.

4. Bezieht ein Beamter eine Wohnung in einem Kaufeigenthum oder eine zum Verkauf an den Mieter oder Nutzungsberechtigten vorgesehene Eigentumswohnung, die schon mit Herd, Öfen, anderen Heizgeräten oder mit einer zentralen Heizungsanlage ausgestattet sind, so können die Auslagen erst nach Abschluß des Kaufvertrages erstattet werden. Der Beamte muß jedoch die Erstattung vor Ablauf der Ausschlussfrist (§ 2 Abs. 6) beantragt haben.

5. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b sind nicht erfüllt, wenn der Beamte in der bisherigen Wohnung vorhandene Gegenstände nur deshalb nicht in der neuen Wohnung wiederverwendet, weil er die Wohnung zu Eigentum erwirbt oder errichtet und in ihr Herd, Öfen oder andere Heizgeräte schon vorfindet oder neue anschafft.

6. Ein Hausstand im Sinne des § 7 Abs. 3 ist nur gegeben, wenn der Beamte seine Wohnung mit den notwendigen Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattet hat, nicht dagegen, wenn sie der Vermieter ganz oder überwiegend ausgestattet hat. Zu den notwendigen Möbeln gehören mindestens Bett, Liege oder ähnliche Schlafgelegenheit, Tisch, Sitzgelegenheit und Schrank. Eine Kochgelegenheit ist nicht schon dann vorhanden, wenn der Beamte ein Kochgerät besitzt, sondern nur dann, wenn er es in seiner Wohnung mit Erlaubnis des Vermieters zur Zubereitung von warmen Hauptmahlzeiten benutzen darf. Ein strenger Maßstab ist an die Ernstlichkeit der Erlaubnis anzulegen, wenn nach der Lebenserfahrung die Führung eines selbständigen Hausstandes unwahrscheinlich ist, z. B. wenn ein Beamter, der den Ortszuschlag der Stufe 1 erhält, im Haushalt der Eltern lebt.

Der Hessische Minister der Finanzen
In Vertretung
gez. Dr. Krauß
Der Hessische Minister der Justiz
In Vertretung
gez. Rosenthal-Pelldram

841

Neue Anschrift des Katasteramts Wetzlar

Das Katasteramt Wetzlar hat am 15. August 1966 neue Diensträume bezogen. Die neue Anschrift lautet:

Katasteramt Wetzlar
633 Wetzlar
Buderusplatz 8

Die bisherigen Telefon-Nummern 5748 und 5749 werden beibehalten.

Wiesbaden, 16. 8. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 63 — I A 24
StAnz. 36/1966 S. 1154

842

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. 6. 1966 (StAnz. S. 887) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
2664	Alsfeld	Kestrich	16. 8. 1966
2665	Alsfeld	Wettsaasen	16. 8. 1966

Wiesbaden, 18. 8. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
— K 4210 B — 1 — IV C 3 —
StAnz. 36/1966 S. 1154

843

Der Hessische Minister der Justiz

Bezirke der Rechtsanwaltskammern

Auf Grund des § 61 der Bundesrechtsanwaltsordnung bestimme ich:

§ 1

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main besteht je eine Rechtsanwaltskammer mit dem Sitz in Frankfurt am Main und in Kassel.

§ 2

(1) Der Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main umfaßt die Landgerichtsbezirke Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau am Main, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden.

(2) Der Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel umfaßt die Landgerichtsbezirke Fulda, Kassel und Marburg a. d. Lahn.

(3) Die bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälte gehören der Rechtsanwaltskammer an, in deren Bezirk sie ihre Kanzlei eingerichtet haben.

§ 3

Die Runderlasse vom 20. November 1948 (3171 — Ia 5244; StAnz. S. 537) und vom 23. November 1949 (3171 — Ia 7052; JMBl. S. 129, StAnz. S. 538) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 17. 8. 1966

Der Hessische Minister der Justiz
— 3171 — 1/2 — 1226 —
Im Auftrag

gez. Rudolph
StAnz. 36/1966 S. 1154

849

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Rohnstadt, Krs. Oberlahn

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Rohnstadt, Kreis Oberlahn, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 456 ha worin eine Waldfläche von 144 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Rohnstadt, Kreis Oberlahn“, mit dem Sitz in Rohnstadt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG, aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg, Am Renngraben 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen oder Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85 (5) FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt, Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Rohnstadt sowie in den Nachbargemeinden Weilmünster, Langenbach, Laubuschbach, Blessenbach, Aulenhäusen, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

7. Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt, in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 3. 8. 1966

Landeskulturamt

Az.: WF 381 — G.Nr.: 22.975/66
StAnz, 36/1966 S. 1156

850

Flurbereinigung Ebersgöns, Krs. Wetzlar

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Ebersgöns Kreis Wetzlar, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 516 ha, worin eine Waldfläche von rd. 157 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Ebersgöns, Kreis Wetzlar“, mit dem Sitz in Ebersgöns. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Gießen, Behördenhochhaus, Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-anzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Ebersgöns und den Nachbargemeinden Kirch-Göns, Pohl-Göns, Butzbach, Cleeburg, Oberklech, Nieder-Kleen, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Ebersgöns und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage

der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 8. 8. 1966

Landeskulturamt
Az.: WF 383 — G.Nr.: 23.978/66
StAnz. 36/1966 S. 1156

851

Flurbereinigung Oberkleen, Krs. Wetzlar

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Oberkleen, Kreis Wetzlar, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von rd 757 ha, worin eine Waldfläche von 301 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Oberkleen, Krs. Wetzlar, mit dem Sitz in Oberkleen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Gießen, Behördenhochhaus, Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsverordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Oberkleen und den Nachbargemeinden Niederkleen, Cleeburg, Griedelbach, Oberwetz, Vollnkirchen, Dornholzhausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Oberkleen und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 9. 8. 1966

Landeskulturamt
Az.: WF 382
G.Nr.: 23.982/66
StAnz. 36/1966 S. 1157

852

Flurbereinigung Harbach, Krs. Gießen

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Harbach, Kreis Gießen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch orange Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von 613 ha, worin eine Waldfläche von 63 ha enthalten ist. Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Harbach“ mit dem Sitz in Harbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhochhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 (5) FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Harbach sowie in den Nachbargemeinden Saasen, Göbelnrod, Queckborn, Ettingshausen, Hattenrod und Lindenstruth öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden der Beschluß mit Begründung, die

Anlage 1 und die Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden zwei Wochen ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 9. 8. 1966

Landeskulturamt
Az.: DF 439
G. Nr.: 21762/66
StAnz. 36/1966 S. 1157

Landeskulturamt
Az.: DF. 401
Gesch Nr.: 23970/66 —
StAnz. 36/1966 S. 1158

854

Anlage 1

Flurbereinigungsverfahren Harbach, Kreis Gießen. Anlage zum Beschluß

Gemarkung Harbach. Im Verfahren: von Flur 1 die Flurstücke Nr. 1—19, 25—28, 134, 135, 148—156, 178—193, 195/1, 196—201, 202/1, 202/2, 203—213, 214/4, 214/6, 214/7, 214/9, 217/11, 217/12, 217/13, 221/1—227/1, 228, 229, 232, 233—236, 237/1, 237/2, 238—260, 264, 266, 267—273, 274/1, 275, 276, 278, 279, 283/1, 285, 286—290, 291/3, 292/2, 297, 300/1, 301, 302, 303, 305, 306, 307, 308. Die Fluren 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 sind ganz im Verfahren.

Gemarkung Saasen. Im Verfahren: von Flur 5 die Flurstücke Nr. 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 256/2, 281, 282/1, 282/2, 283/1, 283/2 311 halb. Die Verfahrensfläche beträgt etwa 613 ha.

855

Flurbereinigung Ulfa, Krs. Büdingen

Flurbereinigungs-Ergänzungsbeschluß II

Aufgrund des § 8 des Flurbereinigungs-gesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591 ff.) wird der Flurbereinigungsbeschluß für die Gemarkung Ulfa, Kreis Büdingen, vom 9. 1. 1964 wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Ulfa werden folgende Flurstücke der Gemarkungen Eichelsdorf und Stornfels nachträglich zugezogen:

Gemarkung Eichelsdorf

Flur 5 Nr. 92 — 94	mit einer Fläche von	0,3239 ha
Nr. 96 — 134	mit einer Fläche von	7,6420 ha
Nr. 162 — 164/2	mit einer Fläche von	0,2399 ha
Nr. 168 — 170	mit einer Fläche von	0,3939 ha
Flur 6 Nr. 1 — 75	mit einer Fläche von	13,6491 ha
Nr. 112 — 242	mit einer Fläche von	24,2952 ha
Nr. 247 — 264	mit einer Fläche von	1,6123 ha
Nr. 266 — 267	mit einer Fläche von	0,1783 ha

zusammen aus der Gemarkung Eichelsdorf 48,3346 ha

Gemarkung Stornfels

Flur 1 Nr. 206 — 266	mit einer Fläche von	9,4752 ha
Nr. 473 — 477	mit einer Fläche von	0,4831 ha
Nr. 497 — 499	mit einer Fläche von	0,1371 ha
Flur 3 Nr. 55 — 85	mit einer Fläche von	6,2064 ha
Nr. 186 — 193	mit einer Fläche von	0,8484 ha
Nr. 212 — 214	mit einer Fläche von	0,1382 ha

zusammen aus der Gemarkung Stornfels 17,2884 ha

In der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Ergänzungsbeschluß keine Änderungen ein.

Das Flurbereinigungsgebiet das ursprünglich 1473 ha umfaßte, war durch den Ergänzungsbeschluß I vom 20. 3. 1964 um 1,5147 ha größer geworden und hat nach den Zugängen aus den Gemarkungen Eichelsdorf und Stornfels eine Größe von 1 540,1377 ha.

3. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Ulfa, Eichelsdorf und Stornfels öffentlich bekannt gemacht.

Begründung: Die Zuziehung der vorgenannten Grundstücke aus den angrenzenden Gemarkungen Eichelsdorf und Stornfels ist erforderlich geworden, weil es sich um Grundstücke beteiligter Landwirte aus Ulfa handelt. Dadurch wird eine zweckmäßige Zusammenlegung ermöglicht, die erhebliche Betriebsverbesserungen zur Folge hat.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs ist innerhalb der vorgenannten Frist auch bei dem Kulturamt Lauterbach/Hessen, Adolf-Spieß-Straße 34, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift bei den obengenannten Dienststellen zu erklären.

Wiesbaden, 10. 8. 1966

Flurbereinigung Queckborn, Krs. Gießen

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungs-gesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Queckborn, Kreis Gießen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch orange Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von rund 724 ha, davon sind rd. 35 ha Wald. Ortslage und Wald sind ausgeschlossen.

Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Queckborn“ mit dem Sitz in Queckborn, Kreis Gießen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Kulturamt in Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhochhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt Gießen die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 (5) FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert wird; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde, wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Queckborn, 80-

wie in den Nachbargemeinden Grünberg, Lauter, Münster, Ettingshausen, Harbach und Göbelrod öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, die Anlage 1 und die Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden zwei Wochen ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 9. 8. 1966

Landeskulturamt
Az.: DF 440
G. Nr.: 21761/66
StAnz. 36/1966 S. 1158

Anlage 1

Flurbereinungsverfahren Queckborn, Kreis Gießen

Anlage zum Beschluß Gemarkung Queckborn. Im Verfahren: von Flur 1 sind zugezogen die Flurstücke Nr. 174—178, 212 bis 243, 265—273, 274/1, 274/2, 275—277, 278/1, 278/2, 279—302, 306—309, 344/2, 345/3, 345/5, 345/6, 345/7, 346/2, 346/3, 346/4, 347/1, 347/3, 348/1, 368/1, 368/2, 369—381, 386—397, 399—413, 415/1, 416, 424, 426—428, 421/1, 454—463, 465/1, 466/1, 466/2, 467, 468/1, 468/2, 469, 470, 471/1, 472/2, 473/1, 473/2, 474/1, 474/2, 475/1, 475/2, 476, 477/1, 477/2, 478—486, 487/1, 487/2, 488/3, 488/4, 489, 490, 491/2, 496, 504—509, 513—515, 517/1, 518/1, 519—522, 526/8, 527/1, 528, 530, 535, 538/1, 539/2, 540, 541/1, 543, 545, 546/2, 547—549, 553—556.

Die Fluren 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13 sind ganz im Verfahren. Von der Flur 11 sind ausgeschlossen die Flurstücke Nr. 32/1 bis 32/5, 33/1—33/12 und 132. Die Fluren 7, 14, 15, 16 sind Waldfluren und ausgeschlossen.

Gemarkung Grünberg

Es sind zugezogen von der Flur 20 die Flurstücke: Nr. 1—6, 27—43, 44/1, 44/2, 45, 46/1, 46/2, 47—79, 81, 84, 86—88, 90—96, 97—104; von der Flur 21 die Flurstücke: Nr. 1—36, 37/1, 37/2, 38—52, 53/1, 53/2, 54—59, 67—85, 103—110, 113—120, 122, 124, 126, 133, 134; von der Flur 24 die Flurstücke: Nr. 24—37, 39 bis 50, 51/1, 51/2, 52—55, 56/1, 56/3, 56/4, 57, 63—69, 84—86, 88, 89.

Gemarkung Lauter zugezogen Flur 10 Nr. 146.

Gemarkung Münster zugezogen Flur 6 Nr. 141, Flur 5 Nr. 263.

855

Flurbereinigung Auringen, Krs. Main-Taunus

Änderungsbeschluß

Aufgrund des § 8 in Verbindung mit §§ 4—6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird der Flurbereinigungsbeschluß von Auringen vom 9. 6. 1960 wie folgt geändert:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren werden nachträglich hinzugezogen:

Gemarkung Auringen, Flur 1 Nr. 1—9, 10/1, 10/2, 11—26, Flur 2 Nr. 1—63, Flur 3 Nr. 22/1, 28/1, 24/1, 25/1, 26/1, 27/1, 28/1, Flur 25 Nr. 46/6, Flur 27 vollständig. Gemarkung Medenbach, Flur 3 Nr. 1—74. Gemarkung Bremthal, Flur 3 Nr. 22/5 tlw. Gemarkung Kloppenheim, Flur 1 Nr. 16/6/tlw.

2. Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden nachträglich ausgeschlossen:

Gemarkung Auringen, Flur 25 Nr. 52/5, Naurod Flur 38 Nr. 495, Flur 44 Nr. 114.

Das Flurbereinigungsgebiet wird damit auf 330 ha festgestellt.

3. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsbeschlusses vom 9. 6. 1960 gelten sinngemäß. Auszugsweise werden folgende Punkte wiederholt:

4. Die Beteiligten werden gem. § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen,

wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach §§ 34 bzw. 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Eine Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie des Sitzes und der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft tritt durch diesen Beschluß nicht ein. Dieser Beschluß wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Auringen sowie den Nachbargemeinden Bremthal, Medenbach, Naurod und Wiesbaden-Kloppenheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden und dem Magistrat der Stadt Wiesbaden für die Dauer von 2 Wochen ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44 als Obere Flurbereinigungsbehörde eingelegt werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 4. 8. 1966

Landeskulturamt
Az.: WF 264
G. Nr.: 21322/66
StAnz. 36/1966 S. 1159

856

Flurbereinigung Hombressen, Krs. Hofgeismar

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Hombressen sowie von Teilen der Gemarkungen Beberbeck und Oberförsterei Hombressen wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Hombressen einschl. der Ortslage sowie Teile von Flur 4 der Gemarkung Beberbeck und der Flur 4 Gemarkung Oberförsterei Hombressen festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 1187 ha, worin eine Waldfläche von rd. 27 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Hombressen, Kreis Hofgeismar“, mit dem Sitz in Hombressen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses

beim Kulturamt in 35 Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Hombressen und den Nachbargemeinden Beberbeck, Udenhausen, Grebenstein, Carlsdorf, Hofgeismar, Schöneberg und Mariendorf, sämtlich Kreis Hofgeismar, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Hombressen und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 9. 8. 1966

Landeskulturamt
Az.: KF 263
G. Nr.: 24186/66
StAnz. 36/1966 S. 1159

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß Hombressen
Aufstellung über die zum Flurbereinigungsgebiet zugehörigen Flurstücke.

Gemarkung Hombressen:

Flur 1 ganze Flur, Flur 2 ganze Flur, Flur 3 ganze Flur, Flur 4 ganze Flur, Flur 5 ganze Flur, Flur 6 ganze Flur, Flur 7 ganze Flur, Flur 8 ganze Flur, Flur 9 ganze Flur, Flur 10 ganze Flur, Flur 11 ganze Flur, Flur 13 ganze Flur, Flur 14 ganze Flur, Flur 15 ganze Flur, Flur 16 ganze Flur, Flur 17 ganze Flur, Flur 18 ganze Flur, Flur 19 ganze Flur, Flur 20 ganze Flur, Flur 21 ganze Flur, Flur 22 ganze Flur, Flur 23 ganze Flur.

Gemarkung Beberbeck: Flur 4 ganze Flur außer Flurstück 1/1.

Gemarkung Oberförsterei Hombressen: Flur 4 Flurstücke 157/7, 159/7, 160/7, 166/13, 173/13, 174/13, 176/13, 177/13, 183/13, 184/13, 193/13, 197/13, 200/13, 204/13, 207/13, 13/1, 13/2, 13/3, 208/15, 15/1, 16, 17/1, 18/1, 20/1, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 213/27, 214/27, 28, 29/1, 32, 35/1, 36, 38/1, 39, 40/1, 41, 42, 43, 44, 46/1, 48/1, 50/1, 51, 52, 53, 54, 112/55, 113/55, 56, 57/1, 58, 59, 60, 119/61, 120/61, 62/1, 116/63, 117/63, 63/1, 64/1, 65/1, 163/66, 66/1, 67, 68, 69, 70, 72/1, 74/1, 123/77, 78, 79/1, 81/1, 203/82, 82/1, 83, 84, 85/1, 86, 87, 88, 89, 190/90, 91/1, 221/92, 93/1, 94/1, 95/1, 111/96, 235/97, 236/97, 237/97, 238/97, 239/97, 240/97, 241/97, 242/97, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 75/1, 75/2, 76/1, 77/1.

Gemarkung Oberförsterei Hombressen: Flur 6 Flurstücke: 245/28, 246/28, 202/29, 169/30, 170/31, 171/32, 33/1, 174/35, 175/38, 176/42, 177/43, 178/43, 179/43, 233/45, 234/45, 204/46, 46/1, 214/50, 215/50, 51/1, 51/2, 188/54, 230/54, 231/54, 232/54, 249/54, 250/54, 190/58, 205/58, 192/59, 212/60, 247/61, 248/61, 194/63, 251/64, 252/64, 253/64, 254/64, 196/67, 197/69, 206/69, 198/70.

Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes: rund 1187 ha.

857

Der Landeswahlleiter für Hessen

Zulassung eines Volksbegehrens im Lande Hessen

133 183 Stimmberechtigte, die bei der Landtagswahl in Hessen am 11. November 1962 wahlberechtigt waren, haben bei mir am 26. August 1966 gemäß § 2 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 103) den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens gestellt. Der Antrag wurde mir durch den Landesvorsitzenden der Christlich-Demokratischen Union — Landesverband Hessen — überbracht. Das Volksbegehren ist auf den Erlaß des nachstehend abgedruckten Gesetzes gerichtet.

Als Vertrauenspersonen sind bezeichnet worden:

- Dr. Wilhelm Fay, Bürgermeister, Frankfurt am Main 50, Fuchshohl 30,
- Dr. Erich Großkopf, Diplom-Volkswirt, Herborn, Sandweg 3,
- Dr. Hans Wagner, Oberstudiendirektor, Heppenheim a. d. Bergstraße, Walter-Rathenau-Straße 24.

Als deren Stellvertreter sind bezeichnet worden:

- Walter Jansen, Landrat a. D., Schlüchtern, Am Galgenberg 7,
- Hans Henderkes, Landesgeschäftsführer, Kronberg (Taunus), Dettweiler Straße 4,
- Herbert L. Piedboeuf, Diplom-Politologe, Frankfurt am Main 70, Schadowstraße 6.

Der Antrag erfüllt die in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über

Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 103) genannten Voraussetzungen.

Die Landesregierung hat daher durch Beschluß vom 2. September 1966 gemäß § 3 des Gesetzes dem Zulassungsantrag stattgegeben.

Ich setze hiermit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes die Frist für die Eintragung in die zur Auslegung zugelassenen Listen auf die Zeit vom 3. Oktober 1966 bis 18. Oktober 1966 fest.

Wiesbaden, den 2. September 1966

DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN

II A 4 — 3 e 14 — 1/66 — 1 —

StAnz. 36/1966 S. 1160

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom

Artikel 1

Das Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz — LWG) in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343) und des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 143) wird wie folgt geändert:

- § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.“

2. § 13 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 14 Abs. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am achtundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag zur allgemeinen Einsicht eine Woche lang öffentlich auszulegen.“
4. In § 14, Abs. 5, Satz 2 wird das Wort „fünfundzwanzigsten“ durch das Wort „elften“ ersetzt.
5. § 15 erhält folgende Fassung:
„(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
1. wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn er nach Beginn der Auslegungsfrist (§ 14) seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
3. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens, oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 14) entstanden ist,
3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
(3) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 14, Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.“
6. § 18, Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Kreiswahlleiter beruft einen oder mehrere Briefwahlvorstände für die Briefwahl. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.“
7. In § 23, Abs. 1 wird das Wort „achtunddreißigsten“ durch das Wort „vierundzwanzigsten“ ersetzt.
8. In § 28, Abs. 1 wird das Wort „dreiunddreißigsten“ durch das Wort „neunzehnten“ ersetzt.
9. In § 28, Abs. 2 wird das Wort „sechsdreißigsten“ durch das Wort „zweiundzwanzigsten“ ersetzt.
10. In § 28, Abs. 4, Satz 5 wird das Wort „einunddreißigsten“ durch das Wort „siebzehnten“ ersetzt.
11. In § 29, Abs. 1 wird das Wort „neunundzwanzigsten“ durch das Wort „fünfzehnten“ ersetzt.
12. Hinter § 32 wird folgender § 32a eingefügt:
„§ 32a
Briefwahl
(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag
1. seinen Wahlschein
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.
(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.“
13. Dem § 33 wird als Abs. 4 angefügt:
„(4) Bei Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmzettel kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist.“
14. In § 34 wird als Abs. 2 eingefügt:
„(2) Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen.“
15. Der bisherige § 34, Abs. 2 wird § 34, Abs. 3
16. In § 50, Satz 2 werden die Worte „die Vorauswahl“ und die Worte „Die Wahl vor beweglichen Wahlvorständen“ ersetzt durch die Worte „die Briefwahl“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

858

Verschiedenes

OWiG § 44 Abs. 2

Wird in dem Ermittlungsverfahren der Verwaltungsbehörde dem Betroffenen vor der Festsetzung der Geldbuße keine Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern, wird dieser Verfahrensmangel durch die spätere Anhörung des Betroffenen in dem gerichtlichen Verfahren nicht geheilt.

OLG Frankfurt a. M., Beschluß vom 20. 12. 1965
— 3 Ws (B) 594/65 —

Aus den Gründen:

I. Der Landrat des Landkreises H. hat dem Betroffenen durch Bußgeldbescheid vom 14. April 1965 eine Geldbuße auferlegt, weil er als der Verantwortliche Vorsitzende eines örtlichen Gesellschaftsclubs es geduldet habe, daß in den von dem Club gemieteten Räumen öffentliche Tanzveranstaltungen ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt worden seien — Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 1 und 4 der hessischen Polizeiverordnung über öffentliche Tanzveranstaltungen vom 19. Februar 1957 (GVBl. S. 16) —.

Auf den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung hat das Amtsgericht durch Beschluß vom 7. September 1965 den Bußgeldbescheid aufrechterhalten.

II. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Rechtsbeschwerde des Betroffenen hatte bereits mit ihrer formellen Rüge Erfolg.

Nach § 44 Abs. 2 OWiG ist in dem Ermittlungsverfahren der Verwaltungsbehörde dem Betroffenen vor der Festsetzung der Geldbuße Gelegenheit zu geben, sich zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern.

Hierzu gehört, daß dem Betroffenen auch von einer etwa durchgeführten Beweisaufnahme Kenntnis gegeben wird, zumindest dann, wenn deren Ergebnis von seiner eigenen Einlassung zu dem in Frage stehenden Sachverhalt abweicht.

Dies ist hier entgegen der in dem angefochtenen Beschluß vertretenen Auffassung nicht geschehen. (Wird ausgeführt).

Der Betroffene hat somit entgegen der Vorschrift des § 44 Abs. 2 OWiG keine ausreichende Gelegenheit erhalten, sich in dem Ermittlungsverfahren der Verwaltungsbehörde vor der Festsetzung der Geldbuße zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern.

Dieser Verfahrensmangel ist durch die spätere Anhörung des Betroffenen in dem gerichtlichen Verfahren nicht geheilt worden, weil das Amtsgericht gemäß § 55 Abs. 5 Satz 1 OWiG nur über die Aufrechterhaltung, Änderung und Aufhebung des Bußgeldbescheides befinden kann, nicht aber in der Lage ist, wie die Verwaltungsbehörde, nach seinem Ermessen auch darüber zu entscheiden, ob überhaupt eine Geldbuße angebracht ist und festgesetzt werden soll (§ 7 Abs. 1 OWiG). Diese Entscheidung steht — abgesehen von den Fällen des Ermessensmißbrauchs — allein der Verwaltungsbehörde zu, so daß die Stellung des Betroffenen durch die Nichtanhörung in dem Ermittlungsverfahren der Verwaltungsbehörde unheilbar verschlechtert wird, sofern es nicht auszuschließen ist, daß die Behörde auch bei einer Anhörung des Betroffenen von der Festsetzung einer Geldbuße Abstand genommen hätte (vgl. BayObLG NJW 1965, 876).

Da die dem Betroffenen zur Last gelegte Tat als Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden kann, wenn er vorsätzlich gehandelt hat, kam es hier entscheidend darauf an, ob und inwieweit nicht dem Gesellschaftsclub angehörende Personen mit Wissen und Willen des Betroffenen an den Tanzveranstaltungen teilgenommen haben. Hierzu ist den Zeugenaussagen nichts zu entnehmen. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, daß die Verwaltungsbehörde nach einer Anhörung des Betroffenen zwar dessen Einlassung, er habe weder gewußt noch gewollt, daß fremde Personen an den Veranstaltungen teilnahmen, nicht, in vollem Umfange Glauben geschenkt, sein Verschulden aber doch als gering bewertet und daher von der Festsetzung einer Geldbuße Abstand genommen hätte.

Beim Erlaß des Bußgeldbescheides ist somit § 44 Abs. 2 OWiG nicht richtig angewendet worden, so daß der Bescheid gemäß § 55 Abs. 5 Satz 4 OWiG unzulässig ist.
(Mitgeteilt von den Strafsenaten des OLG Frankfurt a. M.)

StAnz, 36/1966 S. 1161

859

DVO zum HessAusFG zum Bundesjagdgesetz vom 23. 5. 1962 (GVBl. I S. 301), §§ 14 Nr. 2, 30 Abs. 1 (Auslegen von Gift zum Zwecke der Schädlingsbekämpfung).

Ein Verstoß gegen die Regelung des Auslegens von Gift außerhalb befriedeter Bezirke zur Schädlingsbekämpfung kann nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, sofern der Täter vorsätzlich gehandelt hat.

OLG Frankfurt a. M., Beschluß vom 20. 12. 1965
— 3 Ws (B) 631/65 —

Aus den Gründen:

I. Der Betroffene betreibt in O. eine Landwirtschaft.

In seiner polizeilichen Vernehmung vom 13. August 1964 räumte er ein, zur Bekämpfung von Feldmäusen auf einem 2,5 ha großen Acker etwa 1,5 kg Giftkörner ausgelegt zu haben.

Daraufhin hat der Landrat des Landkreises F. dem Betroffenen durch Bußgeldbescheid vom 8. Oktober 1964, wegen Zuwiderhandlung gegen §§ 22 Abs. 2, 38 Abs. 1 Nr. 10 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 5. April 1962 (GVBl. I S. 233) und der §§ 14 Nr. 2, 30 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 23. Mai 1962 (GVBl. I S. 301) eine Geldbuße in Höhe von 100,— DM auferlegt.

Auf den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung hat das Amtsgericht den Bußgeldbescheid durch Beschluß vom 23. Juni 1965 aufrechterhalten.

II. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Rechtsbeschwerde des Betroffenen rügt die Verletzung materiellen Rechts. Sie ist zulässig, form- sowie fristgerecht eingelegt und auch begründet.

1. ...

2. Nach § 14 Nr. 2 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 23. Mai 1962 (GVBl. I S. 301) ist das Auslegen von Gift zum Zwecke der Bekämpfung von Mäusen außerhalb befriedeter Bezirke verboten, sofern es nicht entweder in die Baue (Erd-

löcher) der Tiere selbst eingebracht oder so verdeckt ausgelegt wird, daß andere Tiere nicht daran gelangen können.

Diese Bestimmung ist auf Grund des § 22 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 5. April 1962 (BVBl. I S. 233) erlassen worden, der vorsieht, daß die Durchführungsvorschriften das Auslegen von Gift außerhalb befriedeter Bezirke zur Schädlingsbekämpfung regeln können.

Das Ausführungsgesetz selbst stellt auch den Verstoß gegen eine solche Regelung unter Strafe. Nach § 38 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich den auf Grund des § 22 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, sofern die Vorschrift auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist.

Die Durchführungsverordnung verweist indes für einen Verstoß gegen den in Frage stehenden § 14 nicht nur auf die Bußgeldbestimmungen des Ausführungsgesetzes, sondern enthält sogar eine eigene Strafandrohung, § 30 Abs. 1 der Verordnung legt fest, daß ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 14 der Verordnung zuwiderhandelt.

Damit hat der Verordnungsgeber die ihm in § 43 des Ausführungsgesetzes erteilte Ermächtigung überschritten, denn sie ging lediglich dahin, die „zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ zu erlassen. In der Durchführungsverordnung durfte daher unter Bezugnahme auf § 22 Abs. 2 Satz 2 des Ausführungsgesetzes das Auslegen von Gift außerhalb befriedeter Bezirke zur Schädlingsbekämpfung geregelt werden. Für die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Regelung hätte sich aber die Verordnung auf eine Verweisung auf die Bußgeldbestimmungen des Ausführungsgesetzes beschränken müssen, die nur ein vorsätzliches Zuwiderhandeln zu einer Ordnungswidrigkeit erklären.

§ 30 Abs. 1 der Durchführungsverordnung ist daher insoweit unanwendbar, als er festlegt, daß ordnungswidrig auch handelt, wer nur fahrlässig den Vorschriften des § 14 der Verordnung zuwiderhandelt.

Ein Verstoß gegen die Regelung des Auslegens von Gift außerhalb befriedeter Bezirke zur Schädlingsbekämpfung kann somit nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, sofern der Täter vorsätzlich gehandelt hat.

(Mitgeteilt von den Strafsenaten des OLG Frankfurt a. M.)
StAnz, 36/1966 S. 1162

860 KASSEL

Regierungspräsidenten

Anordnung zur Lenkung der Niederwildhege

Zur Lenkung der Niederwildhege (Förderung der Bemühungen zur Einbürgerung der Fasanen) wird gemäß § 20 der DVO zum HAGBJG vom 23. 5. 1962 (GVBl. I S. 301) unter Berücksichtigung von § 22 Abs. 4 BJG vom 30. 3. 1961 (BGBl. I S. 304) und § 1 Abs. 3 der VO über die Jagd- und Schonzeiten vom 7. 4. 1961 (BGBl. I S. 411) die Jagdausübung auf Habichte und Mäusebussarde (Einzelabschuß) während der Zeit vom 16. 7. bis 30. 9. 1966 in den Fasanenrevieren Hergetsfeld-Niederhülsa, Oberhülsa, Steindorf, Allmuthshausen und Leuderode, Kreis Fritzlar-Homburg, zugelassen.

Kassel, 27. 7. 1966

Der Regierungspräsident
III/7 a Az.: 88 d — 06
StAnz, 36/1966 S. 1162

861

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schafstein“ in den Gemarkungen Reulbach und Wüstensachsen, Kreis Fulda

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7 Abs. 1, 5, 6 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der VO vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hessi-

schen Ministers für Landwirtschaft und Forsten als oberste Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Die in den Gemarkungen Reulbach und Wüstensachsen liegende Basaltkuppe des Schafsteins (832 m über NN) wird aus geologischen und botanischen Gründen, insbesondere wegen der urwaldähnlichen Bestockung in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Landes Hessen eingetragen und damit dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet umfaßt das eigentliche Schafsteinmassiv mit den vorgelagerten Blockhalden. Es hat eine Größe von 14.88.03 ha und besteht aus den Grundstücken Gem. Reulbach, Flur 9, Nr. 21, 23 und 24 und Gem. Wüstensachsen, Flur 30, Nr. 6.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in folgenden topographischen Karten rot eingetragen,

- a) Flurkarte der Gemeinde Reulbach, Maßstab 1:1500
- b) Flurkarte der Gemeinde Wüstensachsen, Maßstab 1:2000
- c) Meßtischblattvergrößerung im Maßstab 1:10000 des Blattes 5425 Kleinsassen SO,

die bei der obersten Naturschutzbehörde hinterlegt sind.

Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, der unterzeichneten höheren Naturschutzbehörde, dem Landkreis Fulda als untere Naturschutzbehörde, dem zuständigen Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege und dem Hessischen Forstamt Hilders.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die forstliche Nutzung auszuüben, Waldstücke kahlschlagen oder zu roden,
- e) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- f) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzuzünden, Abfällen wegzuworfen oder das Gebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- g) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- h) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, z. B. auch Wochenendhäuser und Verkaufsbuden.

§ 4

Unberührt hiervon bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die erforderlichen Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge sowie gegen lästige und blutsaugende Insekten,
- c) die zur Verhütung von Feuerschäden notwendigen Schutzmaßnahmen.

§ 5

In besonderen Fällen können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet Schafstein vom 28. 2. 1930 (Reg.-Amtsblatt Nr. 10/1930, S. 44) aufgehoben. Kassel, 27. 7. 1966

Der Regierungspräsident

— als höhere Naturschutzbehörde —

III/7a Az.: 46 b

In Vertretung:

gez. Radermacher

StAnz. 36/1966 S. 1162

862

Personalmeldungen

Es sind

c) im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat Frank Hoernigk (15. 7. 1966);

zum **Regierungsbaudirektor** Oberregierungsbaurat Rolf Doerfel (4. 7. 1966);

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat Werner Eicke (27. 6. 1966);

zum **Regierungsassessor** (BaP) Assessor im allgemeinen Verwaltungsdienst Karl-Heinz Mai (31. 5. 1966);

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor Hans Dönch (27. 7. 1966);

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister Alfred Marker (21. 7. 1966);

zu **Polizeimeistern** die Polizei-Hauptwachtmeister Dieter Dreyhs (29. 6. 1966), Günter Kieber (29. 6. 1966);

zu **Regierungssekretären** (BaL) die Regierungssekretäre z.A. Gerd Portmann (13. 7. 1966), Ernst Bürgener (18. 7. 1966);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsamtmann Georg König (1. 8. 1966), Regierungsoberinspektor Paul Holzhaus (1. 7. 1966);

gestorben

Regierungsoberinspektor Herbert Braunfeld (24./25. 7. 1966);

ernannt

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Adam Kiem LA Marburg/L. (18. 7. 66);

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor Walter Neumann LA Marburg/L. (20. 6. 66);

zu **Regierungsinspektoren** z. A. unter Übernahme in den hessischen Landesdienst die Regierungsinspektoren z. A. Erich Scholz LA Korbach (2. 5. 66), Heinz Hassenpflug LA Bad Hersfeld (1. 5. 66);

zum **Regierungssekretär** (BaL) Regierungssekretär z. A. Karl Kesper LA Korbach (15. 7. 66);

zum **Regierungssekretär** Regierungssekretär z. A. Klaus Hobein LA Kassel (1. 7. 66);

zum **Regierungssekretär** unter Übernahme in den hessischen Landesdienst Regierungssekretär Johannes Nuhn, LA Bad Hersfeld (1. 6. 66);

zum **Regierungssekretär** z. A. unter Übernahme in den hessischen Landesdienst Stadtsekretär z. A. Kurt Jacob, LA Rotenburg/Fulda (16. 6. 66), Regierungsassistent z. A. Fritz Pfeffer, LA Bad Hersfeld (1. 7. 66);

in den Ruhestand versetzt

Hauptamtsgehilfe Konrad Biedebach, LA Ziegenhain (1. 8. 1966);

bei der staatlichen Polizei

ernannt

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Justus Bally, PVB Kassel (29. 7. 1966), Walter Winkler, PVB Kassel (29. 7. 1966);

zum **Polizeiobermeister** der Polizeimeister (BaL) Ludwig Gröticke, Landrat Waldeck, Pol.-Stat. Arolsen (29. 7. 1966);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Alwin Göb, Landrat — PK — Hünfeld (22. 7. 1966); Gernot Löwenstein, PVB Kassel (29. 7. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Polizeimeister (BaP) Heinrich Schott, Landrat — PK — Hersfeld (25. 6. 1966), Helmut Deuermeier, Landrat — PK — Wolfhagen (23. 6. 1966), Horst Vollmer, Landrat — PK — Ziegenhain (8. 6. 1966), Rudi George, Landrat Fritzlär-Homberg, Pol.-Stat. Homberg (2. 7. 1966), Gerhard Paul, Landrat Waldeck, Pol.-Stat. Korbach (4. 7. 1966), Gerhard Reitz, Landrat — PK — Ziegenhain (26. 7. 1966), die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Friedrich Körber, Landrat Fritzlär-Homberg, Pol.-Stat. Homberg (6. 7. 1966), Gerhard Lotzgeselle, PVB Kassel (31. 7. 1966);

entlassen auf eigenen Antrag

der Polizeimeister (BaL) Winfried Attendorn, Landrat Witzenhausen, Pol.-Stat. Bad Sooden-Allendorf (1. 7. 1966);

bei der Landeskriminalpolizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Polizeimeister Karl-Helmut Schmidt, Staatl. Kriminalkommissariat Marburg (21. 6. 1966).

Wiesbaden, 15. 8. 1966

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 o 16/03 B

StAnz. 36/1966 S. 1163

d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt

zu **Regierungsamtmännern** die Reg.-Oberinspektoren (BaL) Hubert Scherer, LA Limburg (27. 5. 66), Friedrich Bienko, LA Bad Schwalbach (22. 7. 66);

zu **Regierungsoberinspektoren** die Reg.-Inspektoren (BaL) Willi Scheuermann (24. 6. 66), Alfred Wenzel (21. 7. 66), Helmut Bäslar (21. 7. 66), Karl Friedrich (26. 7. 66), Helmut Rolfs (2. 8. 66), Max Weber, LA Bad Schwalbach (27. 5. 66), Heinz-Werner Fuchs, LA Bad Schwalbach (27. 5. 66), Ernst Stahl, LA Weilburg (28. 7. 66);

zum **Regierungsinspektor** der Reg.-Hauptsekretär (BaL) Alois Junker, LA Usingen (1. 6. 66);

zu **Regierungsinspektoren** (BaL) die Reg.-Inspektoren z.A. Volker Bergmann (22. 4. 66), Klaus Bensberg (21. 7. 66), Karl-Heinz Euler (21. 7. 66), Wolfgang Frischmuth (21. 7. 66), Joseph Fromm (21. 7. 66), Roger Apel, LA Gelnhausen (29. 4. 66);

zu **Regierungsinspektoren** die Reg.-Obersekretäre (BaL) Berthold Stähler, LA Limburg (27. 5. 66), Gustav Patz, LA Rüdeshheim (31. 5. 66);

zum **Regierungsinspektor z. A.** der Angestellte Harry Rusch (1. 6. 66);

zu **Regierungshauptsekretären** die Reg.-Obersekretäre (BaL) Walter Haybach (8. 7. 66), Werner Press, LA Hanau (24. 5. 66), Hubert Michel, LA Limburg (27. 5. 66), Robert Willems, LA Limburg (27. 5. 66), Anton Babilon, LA Hanau (31. 5. 66);

zu **Regierungsobersekretären** die Reg.-Sekretäre (BaL) Heinz Leis, LA Rüdeshheim (27. 4. 66), Karlheinz Euler, LA Biedenkopf (11. 7. 66), Friedrich Heimann (20. 5. 66);

zu **Regierungsobersekretären z. A.** die Angestellten Richard Fick, LA Rüdeshheim (1. 6. 66), Erich Best (1. 7. 66), Hans Ullrich Rösecke (1. 7. 66);

zum **Regierungssekretär** (BaL) der Reg.-Sekretär z.A. Gerhard Schäfer, LA Wetzlar (1. 6. 66);

zu **Regierungssekretären** die Reg.-Sekretäre z. A. (BaP) Herfried Rulz (21. 6. 66), Siegfried Dechert, LA Dillenburg (28. 7. 66);

zu **Regierungssekretären z.A.** (BaP) die Angestellten Heinz Wilhelm (1. 6. 66), Robert Rech, LA Dillenburg (1. 7. 66), Claus Nilges, LA Limburg (1. 7. 66);

in den Ruhestand versetzt

Reg.-Oberinspektor Horst Ranke (1. 6. 66), Reg.-Hauptsekretär Erich Wendt, LA Ffm.-Höchst (1. 7. 66), Reg.-Oberinspektor Wolfgang Schöbel (1. 8. 66), Reg.-Inspektor Karl-Helmut Busch (1. 8. 66);

entlassen

Reg.-Inspektoranwärter Gerd Kramer (1. 7. 66).

Wiesbaden, 11. 8. 1966

Der Regierungspräsident

— P 2 —

StAnz, 36/1966 S. 1163

Es sind

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Steuerverwaltung

ernannt

zu **Steuerobersekretären** die Steuersekretäre (BaL) Heinrich Steinbrecher, FA Ziegenhain (29. 4. 66), Heinz Stück, FA Eschwege (29. 4. 66), Hans-Jürgen Vetter, FA Ffm.-Taubun- (29. 4. 66), Karl Wilhelm, FA Ziegenhain (29. 4. 66), Rudolf Winkler, FA Kassel-Goethestraße (29. 4. 66), Fritz Zarges, FA Frankenberg (29. 4. 66), Wilhelm Schaffner, FA Groß-Gerau (30. 4. 66), Eginhard Thomas, FA Darmstadt (6. 5. 66), Erich Beder, FA Darmstadt (27. 5. 66), Otto Eckhardt, FA Wetzlar (27. 5. 66), Reinhold Endlich, FA Offenbach-Land (27. 5. 66), Theodor Grodtko, FA Wetzlar (27. 5. 66), Hubert Jackisch, FA Wetzlar (27. 5. 66), Helmut Koch, FA Rotenburg (27. 5. 66), Alfred Mück, FA Wetzlar (27. 5. 66), Otto Segebrecht, FA Darmstadt (27. 5. 66), Alfred Schmidt, FA Wetzlar (27. 5. 66), Hermann Schmidt, FA Wetzlar (27. 5. 66), Wilhelm Volk, FA Wetzlar (27. 5. 66), Helmut Czardybon, FA Wetzlar (28. 5. 66), Franz Sigmund, FA Wetzlar (28. 5. 66);

zu **Steuersekretären** (BaL) die Steuersekretäre z. A. Winfried Alter, FA Ffm.-Hamburger Allee (26. 5. 66), Gottfried Dezelski, FA Limburg (26. 5. 66), Heinz-Dieter Gonther, FA Friedberg (26. 5. 66), Ernst-Werner Howschke, FA Gelnhausen (26. 5. 66), Robert Königstein, FA Limburg (26. 5. 66), Berthold Krebs, FA Gelnhausen (26. 5. 66), Anna-Maria Müller, FA Gelnhausen (26. 5. 66), Wilhelm Sappert, FA Wetzlar (26. 5. 66), Helmut Schaar, FA Wetzlar (26. 5. 66), Walter Zaloha, FA Homberg (26. 5. 66);

zu **Steuersekretären** (BaP) die Steuersekretäre z. A. Horst Frutig, FA Offenbach-Stadt (26. 5. 66), Heinz Gerhard, FA Wetzlar (26. 5. 66), Walter Weidmann, FA Michelstadt (26. 5. 66);

zu **Steuerhauptwachmeistern** die Steueroberwachmeister (BaL) Heinz Rundschke, FA Kassel-Spohrstraße (20. 12. 65), Ferdinand Finger, FA Melsungen (7. 4. 66);

zu **Steueroberwachmeistern** die Steuerwachmeister (BaL) Johann Schild von Spangenberg, FA Offenbach-Land (7. 4. 66), Konrad Bernhardt, FA Kassel-Goethestraße (20. 5. 66);

zum **Steuerwachmeister** (BaL) der Steuerwachmeister z.A. Martin Dickes, FA Wetzlar (7. 4. 66);

zu **Steuerwachmeistern** (BaP) die Verwaltungsarbeiter Rudolf Diesterweg, FA Weilburg (20. 5. 66), Edith Bechert, FA Ffm.-Börse (30. 6. 66);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
die Steueroberinspektorin Hannelore Knapvost, FA Ffm.-Taubun- (24. 2. 66);

die Steuerinspektoren Hedwig Bernhardt, FA Ffm.-Taubun- (28. 4. 66), Gisela Breitenbach, FA Wiesb.-Mainzer Str. (27. 5. 66), Reinhard Hennemann, FA Ffm.-Höchst (27. 5. 66), Klaus Bach, FA Ffm.-Höchst (13. 7. 66);

der Steuerobersekretär Rolf Stark, FA Gießen (18. 3. 66); die Steuersekretäre Erich Plücker, FA Korbach (2. 5. 66), Hans Diehl, FA Marburg (10. 5. 66), Siegfried Niemann, FA Lauterbach (11. 5. 66), Helmut Schaar, FA Wetzlar (25. 5. 66), Wilfried Alter, FA Ffm.-Hamburger Allee (26. 5. 66), Gottfried Dezelski, FA Limburg (26. 5. 66), Heinz Faber, FA Bad Homberg (26. 5. 66), Konrad Fey, FA Marburg (26. 5. 66), Heinz-Dieter Gonther, FA Friedberg (26. 5. 66), Helmut Groneberg, FA Ffm.-Stiftstraße (26. 5. 66), Ernst-Werner Howschke, FA Gelnhausen (26. 5. 66), Rudolf Hökel, FA Ziegenhain (26. 5. 66), Harry Hoffmann, FA Hanau (26. 5. 66), Robert Königstein, FA Limburg (26. 5. 66), Helmut Kopp, FA Kassel-Spohrstraße (26. 5. 66), Helga Kranz, FA Gießen (26. 5. 66), Berthold Krebs, FA Gelnhausen (26. 5. 66), Johann Mathes, FA Fulda (26. 5. 66), Anne-Maria Müller, FA Gelnhausen (26. 5. 66), Wilhelm Richter, FA Fulda (26. 5. 66), Wilhelm Sappert, FA Wetzlar (26. 5. 66), Karl Viel, FA Fulda (26. 5. 66), Erich Wiench, FA Hanau (26. 5. 66), Brigitte Wolff, FA Wiesb.-Herrngartenstr. (26. 5. 66), Walter Zaloha, FA Homberg (26. 5. 66), Walter Achenbach, FA Biedenkopf (27. 5. 66), Lucia Abend, FA Ffm.-Stiftstraße (27. 5. 66), Günther Best, FA Bad Schwalbach (27. 5. 66), Gerhard Krumbach, FA Weilburg (27. 5. 66), Gerhard Mosgart, BA Biedenkopf (27. 5. 66), Juliana Schleichert, FA Fulda (15. 6. 66);

die Steuerwachmeister Berthold Hoffmann, FA Rotenburg (10. 6. 66), Hermann Knapp, FA Limburg (10. 6. 66), Heinrich Poth, FA Ffm.-Stiftstraße (10. 6. 66), Wilhelm Schäfer, FA Ffm.-Stiftstraße (10. 6. 66), Josef Schneider, FA Ffm.-Stiftstraße (10. 6. 66), Günther Zemke, FA Ffm.-Stiftstraße (10. 6. 66), Horst Stegmann, FA Gießen (15. 6. 66);

in den Ruhestand getreten bzw. versetzt

der Regierungsdirektor Dr. Josef Dahms, FA Kassel-Spohrstraße (31. 3. 66);

die Steueroberinspektoren Adam Langen, FA Bad Schwalbach (30. 6. 66), Karl Theiss, FA Offenbach-Stadt (30. 6. 66);

die Steuerhauptsekretäre Walter Eller, FA Weilburg (31. 3. 66), Otto Klas, FA Gießen (30. 6. 66);

die Steuerobersekretäre Kurt Gärtner, FA Alsfeld (31. 3. 66), Leopold Kranich, FA Ffm.-Höchst (30. 4. 66), Kurt Müller, FA Fulda (30. 4. 66), Helene Kaul, FA Bad Homberg (31. 5. 66), Paul Klett, FA Kassel-Goethestr. (31. 5. 66);
der Steuersekretär Julius Winter, FA Hanau (30. 4. 66);

entlassen

die Steueroberinspektoren Karl Pfeifer, FA Bensheim (31. 5. 66), Dorothea Scheu, FA Ffm.-Stiftstraße (4. 7. 66);

der Steuerinspektor Dietrich Witte, FA Wiesb.-Herrngartenstraße (30. 4. 66);

der Steuerinspektor z. A. Dirk-Harald Meyer, FA Ffm.-Stiftstraße (10. 5. 66);

die Steuersekretäre z. A. Herbet Rothermel, FA Darmstadt (31. 3. 66), Gerald Schmunk, FA Darmstadt (31. 3. 66), Helmut Schindewolf, FA Fulda (31. 5. 66);

Staats- und Sonderbauverwaltung

ernannt

zu **Oberregierungsbauräten** die Regierungsbauräte (BaL) Walter Haake, StUBA Gießen (21. 9. 65), Joachim Hardt, StUBA Marburg (24. 5. 66), Peter Süberkrüb (StHBA Darmstadt (24. 5. 66);

zu **Regierungsoberbauamtmännern** die Regierungsbauamtmänner (BaL) Friedrich Einhäuser, StHBA Darmstadt (27.

9. 65), Friedrich Fuchs, SBA Wetzlar (27. 9. 65), Edwin Raab, StUBA Marburg (10. 5. 66);

zu **Regierungsoberbauinspektoren** die Regierungsbauinspektoren (BaL) Hanswilhelm Franz, StNBLT Wiesbaden (29. 3. 66), Karl-Heinrich Gonzorek, StBA Gießen (29. 3. 66), Horst Heppner, StBLT Dillenburg (28. 4. 66), Wilfried Stadermann, StBA Fulda (29. 4. 66), Helmut Anhalt, StUBA Marburg (14. 7. 66);

zu **Regierungsbauinspektoren z. A. (BaP)** die Regierungsbauinspektoranwärter Walter Hochstadt, StUBA Gießen (9. 3. 66), Karl-Heinz Ellrich, StUBA Gießen (25. 5. 66), Egon Schneider, StBA Dillenburg (25. 5. 66);

in den **Ruhestand** getreten bzw. versetzt

der Regierungshauptsekretär Emil Rasel, SBA Wiesbaden (31. 5. 66);

entlassen

der Regierungsoberbauinspektor Karl Meisinger, StBA Offenbach (31. 5. 66), der Regierungsbauinspektor Dieter Ernst, SBA Marburg (31. 5. 66);

Verteidigungslastenverwaltung

ernannt

zum **Regierungsrat** der Regierungsassessor Horst Born, VLA Frankfurt (M) (22. 3. 66);

Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds

ernannt

zum **Oberregierungsrat** der Regierungsrat Dr. Karl Faget, FA Darmstadt (28. 3. 66).

Frankfurt/M., 2. 8. 1966

Oberfinanzdirektion

P 1400 — 50 — Lv I 11 c

StAnz. 36/1966 S. 1164

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Volks-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel

ernannt

zu **Rektoren** bzw. zur **Rektorin** die Hauptlehrer (BaL) Franz Halbmayr, Eiterfeld, Landkrs. Hünfeld (30. 6. 1966); Heinrich Wind, Halsdorf, Landkrs. Marburg (12. 7. 1966); August Maikranz, Münchhausen, Landkrs. Marburg (12. 7. 1966);

Konrad Schieferstein, Röddenau, Landkrs. Frankenberg (18. 7. 1966);

Johann Finger, Rosenthal, Landkrs. Frankenberg (12. 7. 66), Heinrich Störmer, Kleinenglis, Landkrs. Fritz-Homberg (30. 6. 1966);

Helmut Schulze, Lippoldsberg, Landkrs. Hofgeismar (27. 6. 1966); der Lehrer (BaL) Heinrich Fülling, Kassel (11. 7. 1966); Realschullehrerin Margarete Opelt, Fritzlar (8. 7. 66);

zum **Hauptlehrer** die Lehrer (BaL) Kurt Schloßbauer, Rasdorf, Landkrs. Hünfeld (19. 7. 1966); Kurt Förster, Oedelsheim, Landkrs. Hofgeismar (27. 6. 1966);

zu **Realschullehrern** bzw. zur **Realschullehrerin** die Lehrer (BaL) Fritz Jünger, Baunatal, Landkrs. Kassel (20. 6. 1966), Gerhard Brohmer, Kassel (30. 7. 1966), die Lehrerin (BaL) Christa Heinemann, Kassel (20. 7. 1966);

zur **Realschullehrerin** (BaL) apl. Realschullehrerin Eva Becker, Fulda (12. 7. 1966);

zum apl. **Realschullehrer** bzw. zur apl. **Realschullehrerin** apl. Lehrerin (BaP) Lore Hecker, Wolfhagen (16. 7. 1966), apl. Lehrer (BaP) Ernst-Joachim Zehner, Kassel (1. 8. 1966);

zu **Lehrern** bzw. zu **Lehrerinnen** (BaL) die apl. Lehrer(innen) Günter Schleisiek, Hilders, Landkrs. Fulda (4. 7. 1966), Waldemar Plaum, Densberg, Landkrs. Fritzlar-Homberg (4. 7. 1966), Walther Witschel, Fulda (30. 6. 1966), Ilse Uffelmann, Fulda (30. 6. 1966), Eckhardt Guntermann, Allendorf, Landkrs. Frankenberg (5. 7. 1966), Klaus Büttner, Homberg (4. 7. 1966), Sturmius Feuerstein, Fulda (6. 7. 1966), Crescentia Hacke, Fritzlar (5. 7. 1966), Isolde Frei, Fulda (12. 7. 1966), Gisela Schäfer, Leibholz, Landkreis Hünfeld (14. 7. 1966), Gabriele Birkwald, Malges, Landkreis Hünfeld (14. 7. 1966), Hannelore Suchantke, Ober-
vellingmar, Landkrs. Kassel (20. 7. 1966), Otto Walter, Simmershausen, Landkrs. Kassel (15. 7. 1966), Hildegard Trummel, Berndorf, Landkrs. Waldeck (28. 7. 1966), Walter Arnold, Usseln, Landkreis Waldeck (15. 7. 1966), Ludwig Heid, Friedrichshausen, Landkrs. Frankenberg (1. 8. 1966), Eva-Maria Werner, Grebenstein, Landkrs. Hofgeismar (11. 7. 1966);

zu apl. **Lehrern** bzw. zu apl. **Lehrerinnen** (BaW) Heidemarie Steglich, Grebenstein, Landkrs. Hofgeismar (20. 12. 1965), Werner Faust, Karlshafen, Landkrs. Hofgeismar (8. 12. 1965), Maria Siedschlag, Kassel (6. 6. 1966), Irmgard Schemann, Hofgeismar (23. 6. 1966), Gunhild Kutschera, Marburg a.d.L. (16. 12. 1965), Udo Schneidewind, Weipolts-
hausen, Landkrs. Marburg (16. 12. 1965), Ortrun Lieberknecht, Marburg a.d.L. (20. 12. 1965), Brigitte Grote, Münch-
hausen, Landkrs. Marburg (23. 12. 1965), Helmut Beier, Kleinseelheim, Landkrs. Marburg (23. 10. 1965), Reinhild Müller-Scholtes, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (4. 1. 1966), Hannelore Koch, Wabern, Landkrs. Fritzlar-Homberg (7. 7. 1966), Krista Leuchter, Treysa, Landkrs. Ziegenhain (8. 7. 1966), Rüdiger Nolte, Wasenberg, Landkrs. Ziegenhain (6. 7. 1966), Ellen Schlutz, Veckerhagen, Landkrs. Hofgeismar (4. 7. 1966), Wulf-Endrick Maurer, Vaake, Landkrs. Hofgeismar (28. 6. 1966), Ulrike Reinhardt, Vaake, Landkrs. Hofgeismar (8. 7. 1966), Helga Bangemann, Grebenstein, Landkrs. Hofgeismar (28. 6. 1966), Ilse Gerland, Helmarshausen, Landkrs. Hofgeismar (28. 6. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Lehrer(innen) Doris Lange, Hofaschenbach, Landkrs. Hünfeld (5. 7. 1966), Renate Uhlmann, Trockenerfurth, Landkrs. Fritzlar-Homberg (29. 6. 1966), Heidi Pleyer, Willingen, Landkrs. Waldeck (4. 7. 1966), Kurt Lumpe, Altmorschen, Landkrs. Melsungen (7. 7. 1966), Hannelore Saßmannshausen, Kassel (5. 7. 1966), Annemarie Regel, Kassel (5. 7. 1966), Helga Preis, Kassel (6. 7. 1966), Arnulf Hopf, Wehrda, Landkrs. Marburg (7. 7. 1966), Johann Neuwirth, Poppenhausen, Landkrs. Fulda (14. 7. 1966), Ursula Bornmann, Gudensberg, Landkrs. Fritzlar-Homberg (18. 7. 1966), Werner Michalski, Marburg a.d.L. (21. 7. 1966), Johann Laubach, Marburg a.d.L. (21. 7. 1966), Uta Aschenbach, Kassel (2. 8. 1966), Hans-Joachim Haß, Hümmer, Landkrs. Hofgeismar (11. 7. 1966), Walther Goosmann, Vernawahlshausen, Landkrs. Hofgeismar (27. 6. 1966);

in den **Ruhestand** versetzt

Rektor Herbert Thieß, Obervellingmar, Landkrs. Kassel (1. 8. 1966), Lehrer Rudolf Ulbricht, Sandershausen, Landkreis Kassel (16. 8. 1966);

entlassen

Lehrerin Vera Dey, Rotenburg a.d.F. (1. 8. 1966), die apl. Lehrerinnen Heidrun Riebold, Heckershausen, Landkreis Kassel (15. 8. 1966), Ute Stahr, Korbach, Landkreis Waldeck (1. 8. 1966), Renate Wickenhöfer, Sontra, Landkrs. Rotenburg (31. 5. 1966), Christa Hartwig, Eschwege (1. 8. 1966), Marianne Steinle, Unterrieden, Landkrs. Witzenhausen (1. 8. 1966), Christel Schmidt, Kassel (1. 8. 1966), apl. Lehrer Wolfgang von Bornstädt, Felsberg, Landkrs. Melsungen (1. 7. 1966).

Im höheren Schuldienst

ernannt

zu **Oberstudienräten** bzw. **Oberstudienrätinnen** die Studienräte (BaL) Friedrich Niebling, Bad Hersfeld (17. 6. 1966), Otto Mechler, Kassel, z. Z. Schweden (15. 7. 1966), Dr. Fritz Uplegger, Kassel (5. 7. 1966), Dr. Theo Reith, Fulda (7. 7. 1966), Dr. Herbert Schreiber, Fulda (13. 7. 1966), Wigbert Schranz, Marburg a. d. L. (8. 7. 1966), Karl Lauer, Fulda (30. 7. 1966), Gustav Ploss, Melsungen (31. 7. 1966), Karl Knorr, Oberurff (26. 7. 1966), Fritz Bauer, Kassel (29. 7. 1966), Maxemilian Kühnel, Homberg (30. 7. 1966), Dr. Walter Kühnel, Hess. Lichtenau (3. 8. 1966), Wilhelm Reese, Homberg (29. 7. 1966), Dr. Kurt Rost, Kassel (30. 7. 1966), Dr. Ernst Schotha, Frankenberg (30. 7. 1966), Dr. Fritz Scheele, Frankenberg (29. 7. 1966), Willy Schössler, Kassel (29. 7. 1966), Karl Schwarz, Frankenberg/E. (2. 8. 1966), Gottfried Volland, Homberg (30. 7. 1966), Heinz Müller, Bad Hersfeld (2. 8. 1966), Carl Reuter, Rotenburg/F. (2. 8. 1966), Hans Frötscher, Fulda (30. 7. 1966), die Studienrätinnen (BaL) Charlotte Schaarschmidt, Eschwege (28. 7. 1966), Erika Grundmann, Frankenberg/E. (4. 8. 1966), Ernestine Falkenthal, Bad Hersfeld (22. 7. 1966), Dr. Anny Tinrisina, Fulda (4. 7. 1966).

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Karl-Heinz Giesler, Kassel (20. 7. 1966), Dr. Gerhard Jacobi, Kassel (22. 7. 1966), Johannes Dreßler, Marburg a.d.L. (20. 7. 1966), Alfred Loehr, Fulda (26. 7. 1966), Lothar Hoefing, Bebra (29. 7. 1966);

zu Studienassessoren (BaP) die Ass. im Lehramt Volker Rössmeisl, Kassel (27. 6. 1966), Klaus Koch, Hofgeismar (23. 6. 1966).

Im Volks-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel ernannt

zu Schulräten Volks- und Realschulrektor (BaL) Albert Schombert, Witzenhausen (30. 6. 1966), Rektor (BaL) Hans Schmidt, Marburg a.d.L. (30. 6. 1966);

zum Volks- und Realschulrektor Volks- und Realschulrektor (BaL) Heinrich Credé, Sontra, Landkrs. Rotenburg (29. 4. 1966);

zu Direktoren die Hauptlehrer (BaL) Horst Stock, Vöhl, Landkrs. Frankenberg (14. 5. 1966), Adolf Lüllwitz, Simmershausen, Landkrs. Kassel (31. 5. 1966), Erwin Koch, Fronhausen, Landkrs. Marburg (25. 5. 1966), Alfred Schärer, Hatzfeld, Landkrs. Frankenberg (31. 5. 1966), Realschullehrer (BaL) Karl Schröder, Guxhagen, Landkrs. Melsungen (14. 6. 1966), die Lehrer (BaL) Heinrich Gimpel, Zwesten, Landkrs. Fritzlar-Homburg (6. 5. 1966), Anton Heidl, Oberaula, Landkrs. Ziegenhain (26. 5. 1966);

zum Realschulrektor Realschullehrer (BaL) Rolf Sturm, Korbach (11. 5. 1966);

zum Konrektor Lehrer (BaL) Ludwig August Lambert, Fritzlar (15. 6. 1966);

zum Sonderschullehrer (BaL) Lehrer Peter Haase, Melsungen (29. 4. 1966);

zu Realschullehrern bzw. zur Realschullehrerin die Lehrer (BaL) Heinz Riedel, Eschwege (26. 5. 1966), Siegfried Schweiger, Eschwege (6. 6. 1966), Elmar Matthäi, Sand, Landkreis Wolfhagen (22. 6. 1966), Christian Krause, Hofgeismar (17. 5. 1966), Lehrerin (BaL) Anna Maria Czychon, Eschwege, (31. 5. 1966);

zu Realschullehrern bzw. zu Realschullehrerinnen (BaL) die apl. Realschullehrer Alfred Heckemann, Melsungen (20. 5. 1966), Manfred Baaske, Fulda (30. 6. 1966), die apl. Realschullehrerinnen Ursula Schade, Grebenstein, Landkrs. Hofgeismar (16. 6. 1966), Christa Becker, Fulda (30. 6. 1966);

zur apl. Realschullehrerin (BaW) Monika Ewertz, Kassel (27. 5. 1966);

zum apl. Realschullehrer apl. Lehrer (BaP) Uwe Schmidt, Ziegenhain (16. 5. 1966);

zu apl. Sonderschullehrer die apl. Lehrer (BaP) Gerhard Jesinghaus, Kassel (11. 5. 1966), Peter Kaul, Kassel (11. 5. 1966), Klaus Tümmler, Kassel (11. 5. 1966);

zur apl. Realschullehrerin (BaW) Ulrike Keudel, Korbach, Landkrs. Waldeck (18. 4. 1966);

zu Lehrern bzw. Lehrerinnen (BaL) die apl. Lehrer(innen) Hildegard Nitsch, Grifte, Landkrs. Fritzlar-Homburg (3. 5. 1966), Herbert Schmidt, Rhoden, Landkrs. Waldeck (3. 5. 1966), Waldtraut Thiel, Eschwege (3. 5. 1966), Friedegund Karsch, Eichenberg, Landkrs. Witzenhausen (4. 5. 1966), Antonie Schneider, Künzell, Landkrs. Fulda (5. 5. 1966), Lothar Nitzsche, Stärklos, Landkrs. Hersfeld (7. 5. 1966), Olga Schmitz, Bauerbach, Landkrs. Marburg (23. 5. 1966), Horst Windorfer, Hünfeld (20. 5. 1966), Elfriede Czado, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homburg (23. 5. 1966), Berthold Abel, Magdlos, Landkrs. Fulda (24. 5. 1966), Ruth Pankow, Eiterfeld, Landkrs. Hünfeld (31. 5. 1966), Albert Basteck, Dalherda, Landkrs. Fulda (2. 6. 1966), Karl-Ludwig Brand, Schlierbach, Landkrs. Fritzlar-Homburg (6. 6. 1966), Gudrun Muth, Frankenberg/Eder (8. 6. 1966), Gisela Klaus, Marienhagen, Landkrs. Frankenberg (10. 6. 1966), Herbert Schmidt, Grifte, Landkrs. Fritzlar-Homburg (27. 5. 1966), Hermann Witzel, Sickels, Landkrs. Fulda (21. 6. 1966), Luzie Nysik, Gläserzell, Landkrs. Fulda (23. 6. 1966), Gerda Jakob, Fulda (30. 6. 1966), Marlies Naumes, Fulda (30. 6. 1966), Ursula Buchwald, Günthers, Landkrs. Fulda (30. 6. 1966), Hermann Breitung, Melperts, Landkrs. Fulda (30. 6. 1966), Maria Stolte, Bad Salzschlirf, Landkrs. Fulda (4. 7. 1966);

zur Lehrerin (BaL) die Lehrerin a.D. Mathilde Helmer, Eichenzell, Landkrs. Fulda (16. 6. 1966);

zur apl. Lehrerin (BaP) Ursula Oppermann, Großlüder, Landkrs. Fulda (28. 4. 1966);

zu apl. Fachlehrerinnen (BaW) Barbara Fleischhauer, Kassel (1. 4. 1966), Elke Rothhämel, Bebra, Landkrs. Rotenburg (1. 4. 1966), Doris Fröhlich, Obervorschütz, Landkrs. Fritzlar-Homburg (1. 4. 1966), Frauke Ulbrich, Kassel (1. 4. 1966), Ursula Frösche, Rauschenberg, Landkrs. Marburg (1. 4. 1966), Bärbel Eloff, Geismar, Landkrs. Frankenberg (1. 4. 1966), Hannelore Kühner, Korbach, Landkrs. Waldeck (1. 4. 1966), Christine Richter, Ehringen, Landkrs. Wolfhagen

(1. 4. 1966), Helga Schlaeger, Münchhausen, Landkrs. Marburg (1. 4. 1966), Meike Westerheilweg, Immenhausen, Landkrs. Hofgeismar (1. 4. 1966), Barbara Kulling, Hombrussen, Landkrs. Hofgeismar (1. 4. 1966);

zu apl. Lehrern bzw. apl. Lehrerinnen (BaW) Marlen Strecker, Kassel (18. 4. 1966), Werner Reuhl, Niedergrenzebach, Landkrs. Ziegenhain (1. 5. 1966), Gisela Dunitza, Verna, Landkrs. Fritzlar-Homburg (20. 4. 1966), Wolfgang Bartel, Veckerhagen, Landkrs. Hofgeismar (3. 3. 1966), Christa Damrau, Kassel (3. 5. 1966), Karl Diele, Calden, Landkrs. Marburg (16. 12. 1965), Waltraud Täubert, Wenigenhasungen, Landkrs. Wolfhagen (6. 6. 1966), Bernd-Wolfram Franke, Schönstadt, Landkrs. Marburg (8. 6. 1966), Gisela Kerker, Kassel (11. 5. 1966), Gerhard Meister, Kassel (6. 6. 1966), Ingrid Widdekind, Grebenstein, Landkrs. Hofgeismar (1. 10. 1965), Kurt Windemuth, Liebenau, Landkrs. Hofgeismar (10. 12. 1965), Ernst Stahlenberg, Marburg a.d.L. (16. 12. 1965), Christfriede Paetow, Marburg a.d.L. (16. 12. 1965), Ingrid Gördicke, Cöbe, Landkrs. Marburg (16. 12. 1965), Anke Mathews, Goitsbüren, Landkrs. Hofgeismar (16. 12. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Sonderschullehrerin Gunhild Haserodt, Kassel (30. 6. 1966), die Lehrerinnen Gertrud Schakowski, Fulda (5. 5. 1966), Rosemarie Volkmar, Fulda (4. 7. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Lehrer(innen) Karl-Heinz Hartmann, Caldern, Landkrs. Marburg (21. 4. 1966), Helmut Best, Frankenberg/E. (4. 5. 1966), Brigitte Herwig, Asbach, Landkrs. Hersfeld (2. 5. 1966), Renate Buch, Schwarzenborn, Landkrs. Ziegenhain (29. 4. 1966), Monika Zündel, Kassel (3. 5. 1966), Dietrich Mangold, Kassel (5. 5. 1966), Kurt Papsch, Wolfhagen (5. 5. 1966), Jochen Knierim, Schwarzenhasel, Landkrs. Rotenburg (6. 5. 1966), Brigitte Keilholz, Datterode, Landkreis Eschwege (19. 4. 1966), Heinrich Herzberg, Machtlos, Landkreis Rotenburg (2. 5. 1966), Hans-Martin Betz, Altmorschen, Landkrs. Melsungen (9. 5. 1966), Karl-Heinz Bock, Melsungen (6. 5. 1966), Karl-Wilhelm Wehrle, Schrecksbach, Landkrs. Ziegenhain (4. 5. 1966), Burghard Trummer, Trutzhain, Landkrs. Ziegenhain (5. 5. 1966), Sieglinde Laupichler, Verna, Landkrs. Fritzlar-Homburg (9. 5. 1966), Dieter Fey, Spangenberg, Landkrs. Melsungen (9. 5. 1966), Renate Röth, Kassel (6. 5. 1966), Anneliese Semmler, Fürstenhagen, Landkrs. Witzenhausen (6. 5. 1966), Günter Semmler, Hess. Lichtenau, Landkrs. Witzenhausen (6. 5. 1966), Traude Jacob, Melsungen (11. 5. 1966), Hermann Herchenröther, Spangenberg, Landkrs. Melsungen (9. 5. 1966), Marie-Luise Hagemann, Kassel (10. 5. 1966), Irene Kreissl, Bad Hersfeld (13. 5. 1966), Renate Dietz, Battenberg, Landkrs. Frankenberg (13. 5. 1966), Günter Hess, Herfa, Landkrs. Hersfeld (4. 5. 1966), Joachim Haase, Bebra, Landkrs. Rotenburg (16. 5. 1966), Werner Haxel, Kassel (13. 5. 1966), Wolfgang Drosse, Kassel (13. 5. 1966), Marlene Reife, Rotenburg a.d.F. (11. 5. 1966), Inge Wrede, Haimbach, Landkrs. Fulda (17. 5. 1966), Dr. Hartmut Lehmann, Neukirchen, Landkrs. Ziegenhain (13. 5. 1966), Ursel Wagner, Spieskappel, Landkrs. Ziegenhain (12. 5. 1966), Heinz Haack, Solz, Landkrs. Rotenburg (17. 5. 1966), Helga Mauritz, Frankenberg/E. (18. 5. 1966), Renate Danz, Königswald, Landkrs. Rotenburg (18. 5. 1966), Friedrich Bornmann, Besse, Landkrs. Fritzlar-Homburg (23. 5. 1966), Irmtraud Helbing, Altmorschen, Landkrs. Melsungen (20. 5. 1966), Elfriede Herrmann, Kassel (23. 5. 1966), Horst Walter, Kassel (24. 5. 1966), Anneliese Schweitzer, Kassel (23. 5. 1966), Hans Fückert, Arolsen, Landkrs. Waldeck (21. 5. 1966), Erwin Dippel, Battenberg, Landkrs. Frankenberg (26. 5. 1966), Heinz Luschka, Germerode, Landkrs. Eschwege (25. 5. 1966), Heribert Pohlner, Eschwege (6. 6. 1966), Urda Stein, Kassel (10. 6. 1966), Annemarie Kaiser, Oberaula, Landkrs. Ziegenhain (23. 5. 1966), Wolfgang Pfeil, Kassel (27. 5. 1966), Ingrid Heiß, Melsungen (7. 6. 1966), Gudrun Franz, Gensungen, Landkrs. Melsungen (7. 6. 1966), Peter Krah, Rommerz, Landkrs. Fulda (31. 5. 1966), Ulrike Reinhardt, Hilders, Landkrs. Fulda (24. 5. 1966), Rudolf Wess, Wölfershausen, Landkrs. Hersfeld (6. 6. 1966), Elisabeth Schuchard, Heinebach, Landkrs. Rotenburg (31. 5. 1966), Herbert Schwarz, Rotenburg a.d.F. (31. 5. 1966), Dieter Wedekind, Rittmannshausen, Landkrs. Eschwege (7. 6. 1966), Margrit Vonholdt, Wetter, Landkrs. Marburg (19. 4. 1966), Alwin Freudenstein, Jesberg, Landkrs. Fritzlar-Homburg (8. 6. 1966), Hannelore Lumpe, Kirchhof, Landkrs. Melsungen (14. 6. 1966), Peter Ringleb, Hess. Lichtenau, Landkreis Witzenhausen (14. 6. 1966), Gudrun Schiller, Sand, Landkrs. Wolfhagen (13. 6. 1966), Rosemarie Meub, Treysa,

Landkrs. Ziegenhain (18. 6. 1966), Lissy Brand, Richelsdorf, Landkrs. Rotenburg (21. 6. 1966), Karl-Eberhard Büttner, Fulda (23. 6. 1966), Heinrich Weißhaar, Eschenstruth, Landkrs. Kassel (27. 6. 1966), Helmut Liebau, Schwarzenborn, Landkrs. Ziegenhain (20. 4. 1966), Hellmut Jaensch, Kassel (29. 6. 1966), Jürgen Pasche, Kassel (1. 7. 1966), Gisela Cordes, Kassel (30. 6. 1966), Helge Tismer, Kassel (28. 6. 1966);

in den Ruhestand versetzt

Schulrat Aloys Henze, Hünfeld (1. 7. 1966), die Lehrer Paul Knaut, Leimfeld, Landkrs. Ziegenhain (1. 6. 1966), Heinrich Caspary, Obervellmar, Landkrs. Kassel (1. 6. 1966);

entlassen

die apl. Lehrerinnen Ingeborg Fokken, Bracht, Landkreis Marburg (7. 7. 1966), Margarethe Verbeek, Heskem, Landkrs. Marburg (1. 6. 1966), Ursula Spring, Battenberg/Eder, Landkreis Frankenberg (7. 7. 1966), Edith Eigenbrodt, Twiste, Landkrs. Waldeck (1. 6. 1966), Ursula Ganssaug, Kassel (1. 5. 1966), Christa-Anna Bergknecht, Dodenau, Landkreis Frankenberg (1. 4. 1966), Dorothea Heinzel, Kassel (1. 5. 1966), Ursula Pohl, Wetter, Landkrs. Marburg (1. 6. 1966), Susanne Voos, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (1. 6. 1966), Gerlinde Gramann, Sorga, Landkrs. Hersfeld (1. 7. 1966), Gräfin Gabriele zu Solms-Rödelheim, Kirchhain, Landkrs. Marburg (8. 7. 1966), Anke Thole, Oberellenbach, Landkrs. Rotenburg (1. 7. 1966), Edeltraud Strecke, Wiesenerfeld, Landkrs. Frankenberg (21. 6. 1966), apl. Realschullehrerin Christa Hauptmeier, Stadt Allendorf, Landkreis Marburg (11. 6. 1966), die Lehrerin Irmgard Jesinghaus, Kassel (1. 6. 1966), die apl. Lehrer Hans Ebbrecht, Kassel (1. 6. 1966), Walter Bettinger, Kassel (1. 7. 1966).

Im höheren Schuldienst

ernannt

zur **Oberstudienrätin** bzw. zur **Oberstudienrätin** die Studienrätin (BaL) Irmgard Eisenmann, Kassel (30. 6. 1966), die Studienrätin (BaL) Oskar Hohmann, Bad Hersfeld, z. Z. Mailand (2. 6. 1966), Wolfgang Peterek, Hünfeld, z. Z. Mailand (3. 6. 1966), Dr. Harald Löschner, Karlshafen (18. 6. 1966), Edgar Windemuth, Kassel (30. 6. 1966), Bruno Dressel, Marburg a.d.L. (2. 7. 1966), Dr. Hermann Homann, Kassel (30. 6. 1966), Dr. Georg Heyner, Hess. Lichtenau (5. 7. 1966), Heinrich Will, Marburg a.d.L. (5. 7. 1966), Dr. Werner Engel, Hofgeismar (5. 7. 1966);

zur **Studienrätin** bzw. **Studienrätin** (BaL) die Stud.-Ass. Harald Haare, Hofgeismar (8. 6. 1966), Jürgen Keye, Kassel (6. 6. 1966), Erhard Imhof, Fulda (7. 6. 1966), Hans Famulok, Kassel (6. 6. 1966), Artur Jacobi, Marburg a.d.L. (6. 6. 1966), Anita Meinhardt, Hilders (20. 6. 1966), Ursula Giesen, Cappel (1. 7. 1966), Herbert Fritsche, Eschwege (24. 6. 1966), Horst Plappert, Fulda (24. 6. 1966), Manfred Hartmann, Kassel (24. 6. 1966), Walter Klenk, Kassel (24. 6. 1966), Michael-Olaf Maxelon, Kassel (24. 6. 1966), Eberhard Fähler, Kassel (5. 7. 1966);

zur **Studienassessorin** bzw. **Stud.-Assessorin** (BaP) die Ass. im Lehramt Giesela Schwerdtfeger, Kassel (13. 5. 1966), Johannes Hildebrandt, Kassel (18. 6. 1966), Christian Becker, Oberurff (18. 6. 1966), Ursula Lenz, Cappel (1. 7. 1966), Waltraud Schmidt, Fulda (24. 6. 1966), Meta Wiesen, Rotenburg a.d.F. (25. 6. 1966), Heide Scholze, Wolfhagen (24. 6. 1966);

in den Ruhestand versetzt

Studienrat Othmar Schilhan, Fulda (1. 6. 1966);

entlassen

Assessorin im Lehramt Helga Fricke, Kassel (21. 7. 1966).

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zum **Fachlehrer** an einer berufsbildenden Schule z.A. (BaP) Werner Klüh, Hünfeld (1. 6. 1966);

zur **Jugendleiterin** an einer berufsbildenden Schule z.A. (BaP) Elfriede Klinkel, Marburg a.d.L. (1. 7. 1966);

zum **Studienreferendar** (BaW) die Dipl.-Handelslehrer Kurt Jacobs, Marburg a.d.L. (1. 6. 1966), Franz Joseph Plümpe, Melsungen (20. 6. 1966);

zur **Assessorin** bzw. **Assessorin im Lehramt** (BaW) die Stud.-Ref. Karl Krause, Kassel (9. 5. 1966), Christian Gödel, Witzenhausen (11. 5. 1966), Dorothea Grosser, Hünfeld (16. 5. 1966), Ingeborg Ehlers, Korbach (25. 5. 1966);

zur **Studienassessorin** bzw. **Studienassessorin** (BaP) die Ass. im Lehramt Clara Lotz, Kirchhain (16. 5. 1966), Ursula Tourneau, Hilders (24. 6. 1966), Hans Hesse, Kassel (24. 6. 1966), Johanna Helene Kalbhenn, Ziegenhain (27. 6. 1966), Diethelm Heß, Hünfeld (27. 6. 1966), der Landwirtschaftsassessor Wilhelm Hartmann, Homburg (1. 7. 1966);

zum **Studienrat** bzw. zu **Studienrätin** (BaL) die Stud.-Ass. Katharina Grünert, Marburg a.d.L. (1. 3. 1966), Uta Krakenmeyer, Melsungen (1. 6. 1966), Dieter Killermann, Eschwege (27. 6. 1966);

zur **Studienrätin** z.A. (BaP) Dr. jur. Karl Linnenkohl, Kassel (24. 5. 1966), Dipl.-Volkswirt Dr. Reinhold Pfeiffer, Kassel, (16. 6. 1966), Wissenschaftl. Assistent Gerrit Weisel, Kassel (7. 7. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule Karl Manderla, Hofgeismar (3. 6. 1966);

in den Ruhestand versetzt

Studienrat Heinrich Kleinkauf, Kassel (1. 6. 1966).

Kassel, 15. 8. 1966

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 o 16/03 B

St.Anz. 36/1966 S. 1165

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

e) Regierungspräsident Kassel

ernannt

zum **Regierungsveterinär** Regierungsveterinärassessor Dr. Kurt Gaudlitz, Marburg/Lahn (1. 7. 66);

zum **Gewerberat** (BaL) Gewerberat z.A. Jürgen Sauer, Techn. Überwachungsamt Kassel (20. 7. 66);

zur **Gewerberätin** z.A. (BaP) die Dipl.-Ing. Klaus Heinzl, Techn. Überwachungsamt Kassel (7. 7. 66), Anton Nülle, Techn. Überwachungsamt Kassel (7. 7. 66);

zum **Regierungssekretär** (BaL) Regierungssekretär z.A. Erich Golla, Techn. Überwachungsamt Kassel (25. 7. 66);

verstorben

Hauptwerkmeister Wilhelm Busch, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel am 18. 7. 1966.

Kassel, 15. 8. 1966

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 o 16/03 B

St.Anz. 36/1966 S. 1167

d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt

zur **Oberregierungschmierätin** die Reg.-Chemierätin (BaL) Dr. Hildegard Meyer, Staatl. Chem. Untersuchungsamt Wiesbaden (31. 5. 1966);

zum **Regierungsbiologen** z.A. (BaP) der Angestellte Dr. Georg Sturm, Staatl. Chem. Untersuchungsamt Wiesbaden (2. 5. 1966);

entlassen

Reg.-Medizinalrat z.A. Dr. Manfred Neubauer (1. 6. 1966). Wiesbaden, 11. 8. 1966

Der Regierungspräsident

— P 2 —

St.Anz. 36/1966 S. 1167

Berichtigung

In den im StAnz. 1966 S. 962 veröffentlichten Personalnachrichten muß es heißen:

unter d) Regierungspräsident Wiesbaden (Gewerbeaufsichtsverwaltung und Technische Überwachung)

ernannt

zum **Obergewerberat** Gewerberat Hans Berbert (23. 2. 1966), nicht Hans Herbert, Technisches Überwachungsamt Frankfurt am Main;

zum **Gewerbesekretär**anwärter Franz Dieter Gutjahr (9. 3. 1966) BaW, nicht Franz Dieter Gutjahr, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main.

Wiesbaden, 29. 7. 1966

Der Regierungspräsident

III 2/2

St.Anz. 36/1966 S. 1167

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

a) Ministerium

ernannt

zum **Forstmeister** (BaL) Forstassessor Horst Dippel (15. 7. 1966);
zum **Forstassessor** (BaP) Assessor d. Forstdienstes Richard Hocke (24. 5. 1966).

b) Landeskulturverwaltung

ernannt

zum **Präsidenten** des Landeskulturamts Wiesbaden Ltd. Regierungs-Direktor (BaL) Dr. Erich Rochow mit Wirkung vom 1. 8. 1966;
zum **Oberregierungskulturrat** Regierungskulturrat (BaL) Hans-Joachim Caspari, Kulturamt Darmstadt (29. 6. 1966);
zum **Regierungskulturrat** (BaL) Regierungsassessor Guntram Bamberger, Kulturamt Gießen (29. 6. 1966);
zum **Regierungsvermessungsassessor** (BaP) Vermessungsassessor Heinrich Bachmann, Kulturamt Gießen (29. 6. 1966);
zum **Regierungsvermessungsamtman** Regierungsvermessungsoberspezialist (BaL) Günter Sommer, Landeskulturamt (8. 7. 1966);

in den Ruhestand versetzt

Präsident des Landeskulturamts Karl Hermann mit Ablauf des Monats Juli 1966.

c) Wasserwirtschaftsverwaltung

ernannt

zum **Regierungsbaurat** z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Ulrich Klöckner, Regierungspräsident Wiesbaden (16. 6. 1966);
zum **Regierungsbauassessor** (BaP) Bauassessor Josef Bock, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (11. 7. 1966);
zum **Regierungsoberbauinspektor** Regierungsbauinspektor (BaL) Volkmar Willrich, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (8. 7. 1966);
zu **Regierungsbauinspektoren** (BaL) die Regierungsbauinspektoren z. A. Hartmut Halblaub (8. 7. 1966), Arnim Müller (8. 7. 1966), Wasserwirtschaftsamt Friedberg.

d) Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim/Rheingau

ernannt

zum **Professor** bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau (BaL) Regierungsbotaniker Dr. Helmut Hans Dittrich (16. 6. 1966);
zum **Professor** z. A. bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau (BaP) wissenschaftlicher Angestellter Dr. Gerhard Reuther (13. 6. 1966).

e) Hessisches Landesamt für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung, Wiesbaden

ernannt

zum **Oberregierungsbaurat** der bisherige Baurat des Landes Niedersachsen (BaL) Dr. Hans Limprich (29. 6. 1966).

f) Hessisches Landgestüt Dillenburg

ernannt

zum **Gestütwärter** z. A. (BaP) Gestütshilfswärter Rolf Müller (30. 6. 1966).

Wiesbaden, 19. 8. 1966

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IB 2 — 70.16.13 — Tgb.Nr. 1/66
StAnz. 36/1966 S. 1168

Landeskulturamt Wiesbaden

ernannt

zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär (BaL) Karl Giegerich, Kulturamt Darmstadt (20. 7. 1966);
zum **Regierungsobersekretär** Regierungsekretär (BaL) Axel Jorkowski (11. 7. 1966), Landeskulturamt;
zur **Regierungssekretärin** (BaL) Regierungsekretärin z. A. Edda Zechner, Kulturamt Hanau (1. 7. 1966);
zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Wolfgang Stein, Landeskulturamt (21. 7. 1966).

Wiesbaden, 25. 7. 1966

Landeskulturamt
LK. 14.0 — 22599/66
StAnz. 36/1966 S. 1168

Forstverwaltung

ernannt

zum **Oberforstrat** Forstmeister (BaL) Dr. Karl-Friedrich Wentzel, FEA (15. 7. 1966);
zu **Forstmeistern** (BaL) die Forstassessoren (BaP) Peter Brand, FA Neuhof-Ost (7. 4. 1966), Hans Kanzow, FA

Veckerhagen (28. 4. 1966), Rüdiger Riebeling, FEA (28. 4. 1966), Karl-Eckhart Bänfer, Reg.-Präsident Darmstadt (28. 4. 1966), Dr. Joachim Reisch, Landesforstschule Schöffen (28. 4. 1966), Burkhardt Sangmeister, FA Meissner (11. 7. 1966), Gerhart Schmidt, FA Gr.-Bieberau (11. 7. 1966), Klaus Olischläger, Landesforstschule (11. 7. 1966), Horst Weisgerber, FEA (11. 7. 1966), Dieter Fuchs, FA Neuhof-Ost (15. 7. 1966);

zu **Forstassessoren** (BaP) die Ass. d. Forstdienstes, Jörg Balthasar, FA Weilmünster (13. 6. 1966), Wolfgang Dertz, FA Gahrenberg (13. 6. 1966), Wilfrid Grosscurth, FEA (13. 6. 1966), Hermann Ritter, Reg.-Präsident Wiesbaden (13. 6. 1966), Werner Strothjohann, FEA (13. 6. 1966), Rudolf Hoffmann, Reg.-Präsident Kassel (16. 6. 1966), Walter Corell, FA Beerfelden (29. 6. 1966), Karl Döhner, FA Niederaula (29. 6. 1966), Werner Volckmann, FEA (29. 6. 1966), Claus Eichel, FA Wolfgang (29. 6. 1966), Heinrich von Carlowitz, FA Dieburg (29. 6. 1966);

zu **Forstamännern** die Oberförster (BaL) Otto Krug, FA Neukirchen (26. 4. 1966), Karl Leonhäuser, FA Marburg-Süd (26. 4. 1966);

zum **Forstamann** Oberförster (BaL) Georg Hoos, FA Hofgeismar (26. 4. 1966);

zu **Oberförstern** die Revierförster (BaL) Ferdinand Draschner, FA Weilburg (18. 4. 1966), Martin Sälzer, FA Karlshafen (14. 7. 1966);

zu **Revierförstern** (BaL) die Revierförster z. A. (BaP) Hans-Dieter Ellermann, FA Gudensberg (26. 4. 1966), Hans-Hugo Beier, FA Salmünster (6. 6. 1966);

zum **Revierförster** Revierförster Horst Gundlach, FA Hainiger (6. 6. 1966);

zu **Revierförstern** (BaL) die Revierförster z. A. (BaP) Winfried Hömberg, FA Krofdorf (6. 6. 1966), Hans Lepke, FA Hofheim (6. 6. 1966), Hans-Karl Bauer, FA Dornberg (13. 6. 1966), Waldemar Braun, FA Schiffenberg (13. 6. 1966), Peter Eisernitz, FA Nidda (13. 6. 1966), Heinrich Friedrich, FA Beerfelden (13. 6. 1966), Gerhard Hainbuch, FA Waldmichelbach (13. 6. 1966), Hans-Jürgen Jakob, FA Lampertheim (13. 6. 1966), Kurt Kröll, FA Darmstadt (13. 6. 1966), Dietrich Kulsch, FA Ober-Ramstadt (13. 6. 1966), Manfred Marx, FA Mörfelden (13. 6. 1966), Horst Nowraty, FA Konradsdorf (13. 6. 1966), Dieter Haak, FA Bensheim (29. 7. 1966), Roland Christe, FA Jesberg (15. 7. 1966);

zum **Reg.-Inspektor** Reg.-Hauptsekretär (BaL) Karl Baldauf, FA Stordorf (13. 5. 1966), Reg.-Inspektor z. A. (BaP) Helmut Hossbach, FEA (24. 5. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Revierförster (BaP) Horst Wolff, FA Usingen (2. 5. 1966), Herbert Bachmann, FA Wilhelmshöhe (15. 6. 1966), Werner Harbach, FA Niederbeisheim (13. 6. 1966), Gert Mänz, FA Wellerode (13. 6. 1966), Hans Fleischhauer, FA Butzbach (13. 6. 1966), Rudolf Rainer, Reg.-Präsident Wiesbaden (13. 6. 1966), Klaus Wilke, FA Merenberg (13. 6. 1966);

in den Ruhestand getreten nach Erreichen der Altersgrenze

die Oberforstmeister Ludwig Georgi, FA Lich, Ernst Schmendes, FA Spangenberg (mit dem Ende des Monats Juni 1966);
die Oberförster Robert Lohöfer, FA Hess. Lichtenau, Karl Plessmann, FA Friedewald, Paul Treyse, FA Vöhl, Ernst Schulz, FA Hatzfeld (mit dem Ende des Monats Juli 1966),
Reg.-Ob.-Inspektor Konrad Schlosser, FA Grebenau (mit dem Ende des Monats Juli 1966),
die Oberförster Heinrich Gross, FA Bensheim, Karl Seipp, FA Darmstadt, Forstamtmann Konrad Grünhoff, FA Lorch (mit dem Ende des Monats August 1966);

in den Ruhestand versetzt

die Oberforstmeister Carl Trimborn, FA Neuhof-Ost, Friedrich Vetter, FA Grünberg (mit Ablauf des Monats Juli 1966);

Oberförster Rudolf Glogasa, FA Michelstadt (mit Ablauf des Monats September 1966);

die Revierförster Heinz Pollitz, FA Dillenburg (mit Ablauf des Monats Juni 1966), Heinrich Becker, FA Kirtorf (mit Ablauf des Monats Oktober 1966);

die Reg.-Ob.-Inspektoren Georg Markart, FA Grünberg, Karl Hofmann, Reg.-Präsident Wiesbaden (mit Ablauf des Monats Juni 1966).

Wiesbaden, 19. 8. 1966

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I B 2 — 70.16.03 — Tgb.Nr. 1/66
StAnz. 36/1966 S. 1168

Buchbesprechungen

Die Führung mehrerer Firmen. Von Dr. Alfons Kraft, o. Professor für Zivilrecht, Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Technischen Hochschule Darmstadt. — 1966; 91 S., kart. DM 12,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Frage nach der Berechtigung zur Führung mehrerer Firmen wird vornehmlich in Zeiten verstärkten Wettbewerbs gestellt; sie ist deshalb auch heute von besonderem Interesse. Alle, die mit dem Recht der Firma zu tun haben, insbesondere die Handelsregisterabteilungen der Amtsgerichte, die Kammern für Handelsachen sowie die Industrie- und Handelskammern, werden die wissenschaftliche Arbeit mit Gewinn lesen.

Die Schrift ist schon deshalb verdienstvoll, weil sie einen sehr sorgfältigen — wohl lückenlosen — Überblick über den Stand der Meinungen gibt. Das Neue der Arbeit liegt aber in dem Versuch, durch „Interessenabwägung“ zu vertretbaren Ergebnissen zu gelangen. Wenn es auch schwer sein wird, im Einzelfall das besondere Interesse, das die Führung mehrerer Firmen rechtfertigen kann, festzustellen, so bringt der Verfasser doch Vorschläge, mit denen sich die Praxis ernsthaft auseinandersetzen muß.

Amtsgerichtsrat Corvers

Kindergärten. Von Heinrich Volbehr. 88 S., 21×26 cm, kart. DM 16,00. Verlag Georg D. W. Callwey, München.

Die Kindertagesstätte stellt im Hinblick auf ihre pädagogische und pflegerische Aufgabenstellung eine wertvolle Ergänzung der Erziehung durch die Familie dar. Im Rahmen der Schaffung und Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe steht deshalb auch die Kindertagesstätte entsprechend ihrer Bedeutung in erster Reihe. Bei der Errichtung von Kindertagesstätten, die sich bekanntlich in Horte, Kindergärten, Krabbelstuben und Krippen untergliedern, ist demgemäß entscheidender Wert darauf zu legen, daß sie unter Verwertung modernster fachlicher Erkenntnisse nach den Gesichtspunkten bester Zweckmäßigkeit gebaut und ausgestaltet werden. Diesem Bestreben dient das vorliegende Buch.

Zunächst werden in der Einleitung die Fragen behandelt, die bei der Planung einer Kindertagesstätte, insbesondere eines Kindergartens, von der Auswahl des am besten geeigneten Grundstückes bis hin zu den Einrichtungsgegenständen einschließlich Spielzeug und Spielgeräten zu beachten sind. Es wird dargelegt, welche Räumlichkeiten und Vorrichtungen je nach Art und Umfang der Einrichtung in Betracht kommen und wie groß sie, gemessen an der Zahl der zu betreuenden Kinder, sein müssen. Dabei werden die Vorschläge durch Schemazeichnungen verdeutlicht.

In dem sich hieran anschließenden Bildteil werden nahezu 40 Kindertagesstätten in Fotos und Grundrissen mit kurzer Beschreibung — sowie außerdem einige Planungsentwürfe — aus verschiedenen Ländern der Bundesrepublik, aber darüber hinaus auch einige aus der Schweiz, Frankreich, Finnland und Österreich gezeigt. Das Buch macht deutlich, auf wie vielfältige Art und Weise eine Kindertagesstätte in Baukunst und Baustil gestaltet werden kann, und es gibt somit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie den Architekten eine sehr brauchbare, interessante und ansprechende Anleitung und Hilfe bei der Planung von Neubauten für Kindertagesstätten. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß die im Land geltenden besonderen Richtlinien zu berücksichtigen sind.

Regierungsdirektor Stenzel

Die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in Hessen. Organisation — Mitgliedschaft — Befugnisse. Kommentar zur gesetzlichen Regelung. Von Dr. Werner Seeger, Oberregierungsrat im Hessischen Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, Wiesbaden 1966. 112 Seiten (DIN A 5), kart. mit Leinenrücken DM 12,50. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. OHG, Auslieferungslager 6200 Wiesbaden-Dotzheim, Postfach 13 007.

Organisation, Mitgliedschaft und Befugnisse der Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker sind in Hessen nach 1945 erstmals durch das Gesetz vom 10. November 1954 (GVBl. S. 193) geregelt worden. Auf Grund des Gesetzes sind im folgenden in Form von Rechtsverordnungen weitere Vorschriften erlassen worden, so eine Wahlordnung für die Delegiertenversammlung (das „Parlament“) der Kammern der Heilberufe, eine Verfahrensordnung über die bei den Berufungsverfahren anzuwendenden Regeln sowie Berufsordnungen der einzelnen Kammern, die verbindliche Aussagen über die Berufspflichten der Kammerangehörigen enthalten. Daneben haben die Kammern in Ausübung ihrer Satzungs-gewalt Einzelheiten ihrer Organisation geregelt und Beitragsordnungen zur Finanzierung der Erfüllung ihrer Aufgaben erlassen.

Mit Beschluß vom 24. 11. 1964 — 2 BvL 19/63 — hat das Bundesverfassungsgericht einige grundlegende gesetzliche Bestimmungen über die Einrichtung der Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe im Lande Rheinland-Pfalz für verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt. Da die Gesetzesvorschriften in den Bundesländern einander weitgehend gleichen, gewannen dieser Beschluß und die in den Gründen des Beschlusses festgelegten Erkenntnisse zwangsläufig auch für Hessen — wie ebenfalls für andere Bundesländer — Bedeutung. Im Laufe des Jahres 1965 hatte sich daher der Hessische Landtag mit einer Gesetzesvorlage der Landesregierung zur Änderung des bisherigen Berufsvertretungsgesetzes der Heilberufskammern zu befassen, die die für Hessen notwendigen Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zog.

Das Änderungsgesetz erging am 4. April 1966; die Neufassung des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker wurde durch den Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen unter dem 18. April 1966 (GVBl. I S. 101) bekanntgemacht.

Für den seiner Kammer angehörigen Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker lassen sich viele ihn berührende Fragen nicht allein aus den Vorschriften des Berufsvertretungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. April 1966 beantworten, so beispielsweise nicht, inwieweit die Kammer beim Entzug oder der Wiedererteilung

der Bestallung mitwirkt, welche Rechtsmittel ihm gegen Verfügungen seiner Kammer zur Verfügung stehen oder welche Rechtsgrundsätze seine Kammer ihren Mitgliedern und Dritten gegenüber zu beachten hat.

Es erscheint daher sinnvoll, das in Hessen geltende Recht der Kammern der Heilberufe darzustellen und hierbei insbesondere die aus der Praxis in den vergangenen 12 Jahren gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Dem Verfasser des vorliegenden Kommentars, der als langjähriger Ministerialreferent mit der gesamten Materie bestens vertraut ist, kam bei der Abfassung seiner erläuternden Darstellung zu Nutze, daß er seit Neugründung der Kammern der Heilberufe mit ihnen zusammengearbeitet und an nahezu allen Delegiertenversammlungen und ihren Erörterungen und Beschlüßfassungen teilgenommen hat. Der Kommentar wird mit seinen in leicht verständlicher Form gefaßten und übersichtlich gegliederten Erläuterungen zum Berufsvertretungsgesetz und den vielen Hinweisen auf ergänzende Bestimmungen und die einschlägige Literatur für die Angehörigen der Heilberufe zweifellos von großem Nutzen sein. Daneben gewinnt er Bedeutung für den Verkehr der Heilberufskammern und Behörden untereinander.

Regierungsdirektor Dr. Hoffmann

Das Recht der Gegenwart. Ein Führer durch das in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin geltende Recht. Herausgegeben von Prof. Dr. Franz Schlegelberger, Staatssekretär i. R., unter Mitwirkung von Dr. Hartwig Schlegelberger, Minister des Innern des Landes Schleswig-Holstein, und Dr. Fritz Gürtner, Rechtsanwalt in München. 4., neubearbeitete Ausgabe, Grundband einschl. 1. — 15. Erg.Lfg., Stand 1. Oktober 1965, Loseblattausgabe, 960 S. 8° in zwei Ordnern 45,60 DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt am Main.

Das in StAnz. 1965 auf S. 529 besprochene Nachschlagewerk, das einen umfassenden Überblick über das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vermittelt, ist in der Zwischenzeit durch die 13.—15. Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. Oktober 1965 gebracht worden. Der „Schlegelberger“ wird also ständig fortgeführt und hält seine Benutzer über die Rechtsentwicklung auf dem laufenden.

Es verdient Anerkennung, daß die Herausgeber Anregungen zur Verbesserung ihres Werks bereitwillig Rechnung tragen. So haben sie unter dem Stichwort „Landesbeamtenrecht“ auf S. 510 die auch für die Prozeßvertretung des Landes Hessen in Beamtenachen maßgebenden Vertretererlasse des Hessischen Ministerpräsidenten und der einzelnen Fachminister aufgenommen. Es fehlen allerdings die Anordnungen über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Justizverwaltung (StAnz. 1962 S. 251 und 1179) und der Erlaß über die Prozeßvertretung des Landes Hessen im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr (StAnz. 1961 S. 855). Dagegen sind die noch immer angeführten Allgemeinen Anordnungen des Justiz-, Landwirtschafts- und Kultusministers über die Vertretung des Landes Hessen bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis dadurch materiell aufgehoben worden, daß ihre Rechtsgrundlage, der § 140 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes vom 11. 11. 1954 (GVBl. S. 239), auf Grund des Art. 16 Nr. 7 des Anpassungsgesetzes vom 21. 3. 1962 (GVBl. I S. 213) mit Wirkung vom 1. 4. 1962 außer Kraft getreten ist. Es wäre daher zu begrüßen, wenn die drei Anordnungen in der nächsten Ergänzungslieferung gestrichen würden.

Insgesamt kann der Schlegelberger nach wie vor als umfassendes und zuverlässiges Nachschlagewerk empfohlen werden.

Oberregierungsrat Gantz

Die Landwirtschaft in der EWG. Von Dr. Wilhelm Giesecke, Referent für EWG-Fragen im Deutschen Bauernverband Bad Godesberg, 234 S. mit 25 Abb., 111 Tabellen und 8 Tafeln mit 16 Fotos. Kunststoff flexibel DM 12,80 (Ulmers Taschenhandbücher). Verlag Eugen Ulmer, 7 Stuttgart 1, Postfach 1032.

Der Verfasser gibt zur Einführung eine Übersicht über die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik auf Grund des Vertrages von Rom. Ausgezeichnet ist die künftige Agrarpolitik der Gemeinschaft zusammengefaßt, desgleichen die Agrarpolitik der 6 Mitgliedstaaten der EWG. Dem Leser wird zudem ausführlich Gelegenheit gegeben, Vergleiche zwischen den Landwirtschaften der Mitgliedstaaten zu ziehen und sich über die Marktorganisationen für Agrarprodukte im Gemeinsamen Markt zu unterrichten. Nicht zuletzt tragen die ausgewählten Tabellen zur Übersichtlichkeit der Schrift bei. Hier ist mit überragender Sachkenntnis die schwierige Materie der Landwirtschaft in der EWG so abgehandelt worden, daß sich nicht nur Vertreter der Landwirtschaft, ihrer Organisationen, der Wissenschaft, Verwaltung und Beratung einen umfassenden Überblick verschaffen können, sondern sich jeder Interessierte ein Bild über die Zusammenhänge im Gemeinsamen Markt machen kann.

Regierungsdirektor Storch

Kurort und Gemeindefinanzen. Von Dr. Max Anton Hoefter, 1966, Taschenformat, kart., celloph., 160 S., DM 28,00 Buch-Nr. KS o/31.

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Köln, Berlin, Hannover, Kiel, Mainz, München, Saarbrücken und Wiesbaden.

Der Verfasser untersucht in den bedeutendsten Heilbädern Bayerns die Gemeindefinanzen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß in Heilbädern die Gewerbesteuer nicht so ergebnis wie in Orten vergleichbarer Größe ist, daß jedoch die Grundsteuer B, die Getränkesteuer und die Vergütungssteuer (Kinosteuer) ein wesentlich höheres Aufkommen und damit die Steuern insgesamt eine bessere Streuung aufweisen. Obwohl das Gesamteueraufkommen in Heilbädern vergleichbar äußerst hoch ist, wiegt es die Belastung durch die Heilbadfolgelasten (Schlachthof, Schwimmbad, Feuerwehr) nur teilweise auf. Die Folgelasten hat die Gemeinde zwar zusätzlich zu tragen, jedoch ist dies auch im allgemeinen Interesse der Einwohner gerechtfertigt. Das gilt auch für Kommunalaufgaben, die im

weltesten Sinne der Gesundheitspflege dienen (Wasserwirtschaft, Müllbeseitigung, Straßenreinigung). Eine besondere Untersuchung wird noch der Kurabgabe und der Fremdenverkehrsabgabe gewidmet. Die im Rahmen einer Dissertation angestellte gründliche Untersuchung, die ein Tabellenteil ergänzt, kann bedingt auch für Gemeinden, die Kurorte, Fremdenverkehrsorte oder Erholungsorte sind oder werden wollen, gelten und insoweit sachdienliche Hinweise vermitteln.

Oberregierungsrat Dr. Thierbach

Gewerbsteuergesetz mit Durchführungsbestimmungen und Ergänzungsvorschriften. Kommentar von Dr. Hans Mütthling, Oberbürgermeister der Stadt Kiel, Vizepräsident des Deutschen Städtetages. Unter Mitwirkung von Ernst Fock, Amtsrat im Bundesministerium des Innern.

2. Ergänzungslieferung (Mai 1966). 202 S. 8°. In Schlaufe DM 12,50. Grundwerk: 2. Auflage, ergänzt bis Mai 1966. Rund 880 Seiten. In Leinenordner DM 58,—, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die 2. Ergänzungslieferung bringt den Kommentar auf den Stand vom Mai 1966. Insbesondere werden die Erläuterungen zum Steuergegenstand (§ 2), zu den Problemen des Gewerbeertrags (§ 7) und zum Begriff des Gewerkekaptals (§ 12) vertieft und verbreitert. Dabei wird erfreulicherweise auf jüngere Entscheidungen der Rechtsprechung, vor allem des Bundesfinanzhofes und auf die maßgebenden geltenden Verfügungen von Verwaltungsstellen hingewiesen. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zweigstellensteuer von Wareneinzelhandelsunternehmen (§ 17) wird sorgfältig behandelt und deren Folgen vor allem für die gemeindlichen Steuerstellen systematisch nach Fallgruppen dargestellt. Mit Recht wird auch ausgeführt, daß es mehr als zweifelhaft ist, ob die Zweigstellensteuer für Bank- und Kreditunternehmen künftig verfassungsrechtlich Bestand haben wird. Eine verbesserte Kommentierung zur Änderung und Berichtigung von Gewerbesteuermaßbescheiden oder Gewerbesteuerbescheiden (§§ 35 b, 36 a) rundet die Ergänzungslieferung ab. Der Kommentar muß nach wie vor jedem, der mit der Gewerbesteuer zu tun hat, auch angesichts einer möglichen künftigen Finanzreform empfohlen werden.

Oberregierungsrat Dr. Thierbach

Bundesentschädigungsgesetz mit BWG6D, BWG6GAusl., den Durchführungsverordnungen und Nebenvorschriften. Textausgabe 14. neubearbeitete Auflage nach dem Stand vom 1. 7. 1966. 1966 VIII, 436 S., kartoniert 10,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Das Erscheinen der 14. neubearbeiteten Auflage des Bundesentschädigungsgesetzes muß begrüßt werden. Nachdem wahrscheinlich in dem Bemühen, den Gesetzestext so bald als möglich der Gesetzesverkündung in handlicher Form greifbar zu machen, die 13. Auflage noch eine gründliche Bearbeitung des Gesetzestextes vermissen ließ, ist dies nun in vorzüglicher und übersichtlicher Weise geschehen. Eine synoptische Gegenüberstellung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des BErgG vom 29. 6. 1958 und derjenigen des BEG-Schlußgesetzes vom 14. 8. 1965 läßt den Umfang der Änderungen auf den ersten Blick erkennen. Der Praktiker wird besonders dankbar dafür sein, daß bei sämtlichen neu in das Gesetz eingefügten Bestimmungen der Tag des jeweiligen Inkrafttretens vorangestellt und die in dem BEG-Schlußgesetz unter den Nummern des Art. I bezeichneten Änderungen durch Hinzufügen der jeweiligen Paragraphenbezeichnung ergänzt worden sind. Im Anschluß an den Gesetzes-

text wurde nochmals eine vollständige Übersicht der Nummern des Art. I BEG-Schlußgesetzes unter jeweiliger Gegenüberstellung der geänderten Paragraphen des Bundesentschädigungsgesetzes angefügt.

Die 14. Neuauflage enthält auch wieder die Texte der für die Berechnung der Entschädigung unentbehrlichen 1. bis 3. Durchführungsverordnung in der Fassung der 6. bzw. 7. Änderungsverordnung. Durch die Aufnahme

des Art. 19 Haushaltssicherungsgesetz, der 1. Verordnung zu Art. 19 Haushaltssicherungsgesetz, der Heilverfahrensrichtlinien der Länder zur Durchführung des § 30 BEG, der Richtlinien zur Durchführung des BEG für die Bemessung des Hundertsatzes bei Renten wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, der Verfahrensordnung zu Art. VI BEG-SG und der Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen nach § 171 Abs. 1, 2 und 4 BEG

bietet sie eine vollständige Sammlung der nach dem Stand vom 1. 7. 1966 geltenden Entschädigungsgesetze, Verordnungen und Richtlinien.

Man wird die handliche Dünndruckausgabe gern benutzen.

Regierungsdirektor Kirst

Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Schriftenreihe für Unterricht und Praxis in der Kriegsopferversorgung von Lt. Ministerialrat van Nuis und Reg.-Direktor Dr. Vorberg, 2. Ergänzungslieferung zu Teil II („Der Anspruch der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen auf Versorgung nach dem BVG“), 4. Ergänzungslieferung zu Teil IV („Die Rente der Beschädigten“) und 3. Ergänzungslieferung zu Teil V („Die Rente der Hinterbliebenen und die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen“) — 58, 132 und 52 Seiten — 3,48 DM, 9,02 DM und 3,72 DM, Verlag Amberger und Maschmeyer in Herford.

Die Entwicklung des Kriegsopferrechts ist trotz 6 Novellen und 2 Neuordnungsgesetzen noch nicht abgeschlossen. Die gesetzlichen Änderungen und die damit eng verbundene Neufassung zahlreicher Verordnungen veranlaßten die Autoren dieser ausgezeichneten Schriftenreihe, neue Ergänzungen zu 3 Teilbänden herauszugeben. Ihr Inhalt ist auf Unterricht und Praxis abgestellt. Zahlreiche Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Erlasse der für die Kriegsopferversorgung zuständigen Länderministerien, Entscheidungen der Sozialgerichte — besonders des Bundessozialgerichts —, das umfangreiche Schrifttum zu Streitfragen und die praktischen Verwaltungserfahrungen — die in zahlreichen Beispielen ihren Niederschlag gefunden haben — sind in diesen Ergänzungen berücksichtigt worden. Besonderen Wert haben die Verfasser auf die Ergänzungen und Verbesserungen der Ausführungen über den Berufsschadensausgleich (Teil IV) und den Schadensausgleich (Teil V) gelegt. Das Ziel der Überarbeitung — die alle Änderungen und Verbesserungen bis Ende Februar 1966 berücksichtigt —, diese Schriftenreihe zu einer echten und noch ausführlicheren Anleitung für die Praxis zu gestalten, ist voll erreicht worden. Es ist auch zu begrüßen, daß für Teil IV eine zweite Einbanddecke mitgeliefert wurde, damit die 3. Ergänzung untergebracht werden kann und auf weitere Sicht genügend Abheftungsmöglichkeiten bestehen. Es ist jetzt schon damit zu rechnen, daß das 3. Neuordnungsgesetz — wahrscheinlich ab 1. 1. 1967 — einen erneuten Textzuwachs bringen wird.

Regierungsdirektor Niederle

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte

können **Ringbuchmappen** (mit Rückenaufdruck) zur Aufnahme von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

Preis einer Ringbuchmappe DM 6,10

zuzügl. Verpackungs- und Versandkosten DM 1,50

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Tel. Sa.-Nr. 3 96 71

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1966

Montag, den 5. September 1966

Nr. 36

Veröffentlichungen

2698

Verlust eines Dienstausses

Dem Kriminalobermeister Franz Soff, geboren am 21. Juni 1917 in Neuhammer (Kreis Eger), wohnhaft in Darmstadt, Herdweg 92, ist in der Nacht vom 11. zum 12. August 1966 sein Dienstauss Nr. K 39, ausgestellt am 1. 1. 1965 von dem Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt — Der Polizeipräsident —, durch Diebstahl abhanden gekommen.

Der Dienstauss wird für ungültig erklärt.

61 Darmstadt, 18. 8. 1966

Der Oberbürgermeister
der Stadt Darmstadt
— Der Polizeipräsident —

2699

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der von hier auf den Namen Kurt Gille, Kriminalhauptmeister, ausgestellte Dienstauss Nr. 49, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

35 Kassel, 9. 8. 1966

Der Oberbürgermeister
der Stadt Kassel

Gerichtsangelegenheiten

2700

Erlaubniskurkunde

371a E — 1.1037: Frau Erna Rapp-Leitwein, Bergen-Enkheim, Am Marktplatz, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1478) die Erlaubnis zur Einziehung fremder Forderungen erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6 Frankfurt (Main), 18. 8. 1966

Der Amtsgerichtspräsident

2701

Erlaubnisurkunde

371a E — 1.1042: Der Firma Deutsche Käuferkredit-Inkassogesellschaft mit beschränkter Haftung & Co KG, Frankfurt (Main), Arndtstraße 15, deren Komplementärin die Deutsche Käuferkredit-Inkassogesellschaft mbH. ist, die wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer

1. Herrn Dr. Erich Bauder, wohnhaft in Frankfurt (Main), Humboldtstraße 38,
2. Herrn Manfred Dieler, wohnhaft in Langen, Friedrich-Ebert-Straße 1,

wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 die Erlaubnis zur Einziehung fremder Forderungen erteilt. Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden,

jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Die Rechtsbesorgung darf nur durch Herrn Bankdirektor Rudolf Wiegand, Frankfurt (Main), Arndtstraße 15, ausgeübt werden.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6 Frankfurt (Main), 22. 8. 1966

Der Amtsgerichtspräsident

2702 Aufgebote

F 3/66: Der Brief über die im Grundbuch von Burghaun, Band 21, Blatt 735, in Abt. III, Nr. 40, für die Kreis- und Stadtparkasse Hünfeld in Hünfeld eingetragene verzinsliche Darlehenshypothek von 882,78 GM ist kraftlos (Urt. vom 18. 8. 1966). Amtsgericht Hünfeld.

6418 Hünfeld, 22. 8. 1966

Amtsgericht

2703 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 846 — 23. 8. 1966: Helmut Dieter Weidmann, Fernstechniker, und Annelie Erika, geb. Fatum, Nieder-Mörlen.

Durch notariellen Vertrag vom 19. Juli 1966 ist vom Tage der Eheschließung ab — 23. Juli 1966 — Gütertrennung vereinbart.

635 Bad Nauheim, 23. 8. 1966

Amtsgericht

2704

Neueintragung

GR 832 — 24. 8. 1966: Diplom-Kaufmann Johann Strauch und Ehefrau Dagmar Alexandra Katharina, geb. Ulrich, beide in Heppenheim.

Durch Vertrag vom 13. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 24. 8. 1966

Amtsgericht

2705

6 GR 427: Ehegatten: Kaufmann Walther Heinrich Schäfer und Katharina Maria, geb. Nöth, gesch. Rau, in Dillenburg.

Durch Vertrag vom 15. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 22. 8. 1966

Amtsgericht

2706

Neueintragung

GR 426 — 15. August 1966: Eheleute: Ingenieur Armin Axel Holighaus und Irmgard, geb. Judt, Eibelshausen (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 19. April 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 11. 8. 1966

Amtsgericht

2707

5 GR 1245 — 22. 8. 1966: Dr. Karl Austermann, Schriftleiter a. D., in Fulda, und Auguste, verwitwete Malkmus, geb. Moeller.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 22. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 5

2708

GR 171 — 25. 8. 1966: Ehegatten: Polizeiobermeister Heinrich Kremer und Elfriede, geb. Noll, in Hümme.

Durch Vertrag vom 2. August 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 25. 8. 1966

Amtsgericht

2709

GR 354: Eheleute: Bauer Ewald Krach und Katharine, geb. Rohrbach, in Odenachsen (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 22. Juli 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 16. 8. 1966

Amtsgericht

2710

8 GR 460 — 22. August 1966: Eheleute Regierungsmedizinalrat Dr. med. Karl Ludwig Partecke und Elisabeth Charlotte, geb. Eickeler, beide wohnhaft in Eppstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 22. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 22. 8. 1966

Amtsgericht

2711

8 GR 461 — 22. August 1966 Eheleute Kaufmann Georg Hermann Schmidt und Elisabeth Katharina, geb. Grebert, beide wohnhaft in Falkenstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 25. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 22. 8. 1966

Amtsgericht

2712

8 GR 459 — 18. August 1966: Eheleute: Dipl.-Chemiker Dr. rer. nat. Leonhard Jakob Reiß und Dipl.-Chemikerin Anita Veronika, geb. Fischer, beide wohnhaft in Schwalbach (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 23. Mai 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 18. 8. 1966

Amtsgericht

2713

8 GR 458 — 16. August 1966: Eheleute: Kaufmann Horst Appel und Lonny, geb. Wiese, beide wohnhaft in Ruppertshehn (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 14. Juni 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 16. 8. 1966

Amtsgericht

2714

Neueintragungen

- GR 3664 — 2. 8. 1966: Eheleute: Hans Georg Müller und Anneliese, geb. Velmeden, in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 19. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3666 — 12. 8. 1966: Eheleute: Eberhard Spriegel und Renate Aurelia Klara, geb. Landmesser, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 19. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 5

2715

Neucintragung

Rü GR 181 — 17. August 1966: Eheleute: Götz Wingerath und Emilie Wingerath, geb. Hatzenbühler, Raunheim, Bahnhofstraße 48, haben durch Vertrag vom 18. 4. 1966 Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 17. 8. 1966

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

2716

Neucintragung

Rü GR 135: Durch Ehevertrag vom 19. Juli 1966 haben die Eheleute Reinhold Petry, Kaufmann in Rüsselsheim und Heidemarie, geb. Porr, daselbst, die Gütergemeinschaft aufgehoben.

609 Rüsselsheim, 19. 8. 1966

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

2717

GR 115 — 18. August 1966: Baustoffhändler und Handelsvertreter Josef Thummes und dessen Ehefrau Johanna Thummes, geb. Nix, beide wohnhaft in Bad Soden, Karl-Roth-Straße 6.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

6483 Salmünster, 18. 8. 1966

Amtsgericht

2718

GR Band 3, Nr. 9 — 9. 8. 1966: Durch notariellen Vertrag vom 8. Juli 1966 haben die Eheleute Konrad Schmitt und Erika, geb. Friedrich, beide wohnhaft in Schlitz (Hessen), Beethovenstraße 11, Gütertrennung vereinbart.

6407 Schlitz (Hessen), 9. 8. 1966

Amtsgericht Lauterbach
Zweigstelle Schlitz

2719 Vereinsregister

Neucintragung

41 VR 275 — 18. 8. 1966: Emmaus, eingetragener Verein; Sitz: Hanau (Main).

645 Hanau, 22. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. II

2720

VR 75: Sportvereinigung Blau-Weiß; Sitz: Grobentaft (Krs. Hünfeld).

6418 Hünfeld, 19. 8. 1966

Amtsgericht

2721

VR 66: Schützenverein 1966 Niederklein; Sitz: Niederklein.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 11. 8. 1966

Amtsgericht

2722

Liquidation

Der Krankenunterstützungsverein „Harmonia“ Ffm.-Sindlingen hat sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 4. 6. 1966 mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung aufgelöst.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bis

zum 30. 9. 66 bei der Kasse anzumelden. Ein Jahr nach dieser Bekanntmachung wird das Restvermögen unter die Anteilberechtigten verteilt werden.

623 Frankfurt (Main)-Sindlingen, 24. 8. 66

Der Vorsitzende des Krankenunterstützungsvereins „Harmonia“
Fr. Müller

2723 Vergleiche — Konkurse

Beschluß

1 Na 15/60: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 27. 3. 1960 verstorbenen Anton Ott, Oberursel (Taunus), Freiligrathstraße 65, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Mittwoch, den 14. September 1966, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10-12, Zimmer 120, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

638 Bad Homburg v. d. H., 15. 8. 1966

Amtsgericht

2724

Beschluß

61 N 5/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Jakob Scheid KG in Darmstadt, Kirchstraße 6, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 23. Juni 1966 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 6. Juli 1966 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

61 Darmstadt, 19. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 61

2725

Beschluß

3 N 9/58: Im Konkursverfahren über den Nachlaß des Schreinermeisters Hermann Gunke!, Abterode, wird zur Wahl eines neuen Konkursverwalters auf Montag, 10. Oktober 1966, um 9.00 Uhr, Zimmer 121, eine Gläubigerversammlung einberufen.

344 Eschwege, 22. 8. 1966

Amtsgericht

2726

81 N 244/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Quic-Chemie, Hampe KG., Frankfurt (Main), Leipziger Straße 93, wird heute, am 22. August 1966, um 11.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Otto W. Baller, Frankfurt (Main), Jahnstraße 21; Postfach 50 93; Tel.: 55 22 09.

Konkursforderungen sind bis zum 30. 9. 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 7. Oktober 1966, um 10.00 Uhr; Prüfungstermin: 21. Oktober 1966, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. September 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 22. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2727

81 N 234/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Baudekorateurs Wilhelm Eschenröder, Frankfurt (Main), Seilerstraße 13, ist durch rechtskräftigen Beschluß vom 15. 7. 1966 aufgehoben — 81 N 234/66 — 2/9 T 563/66.

6 Frankfurt (Main), 24. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2728

81 N 64/66: In dem Nachlaßkonkursverfahren des am 4. 11. 1965 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Sandweg 5, wohnhaft gewesenen, Heinrich Bloch, soll Schlußverteilung vorgenommen werden.

Die festgestellten bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I/I, sind voll ausgezahlt.

Die verfügbare Masse beträgt 4967,39 DM, von der noch Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie Honorar und Auslagen des Konkursverwalters abgehen.

Zu berücksichtigen sind Forderungen der Klasse I/II mit 66 826,30 DM, I/III mit 3171,95 DM und der Klasse II mit 53 289,59 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Konkursgericht, auf.

6 Frankfurt (Main), 24. 8. 1966

Der Konkursverwalter:
O. W. Baller

2729

81 N 264/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Heß, Elektroanlagen, Frankfurt (Main) - Oberrad, Offenbacher Landstraße 368, ist durch sofort wirksamen Beschluß vom 5. 8. 1966 aufgehoben, 2/9 T 646/66.

6 Frankfurt (Main), 23. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2730

Beschluß

5 N 12/66 — Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß des am 8. Dezember 1965 verstorbenen, zuletzt in Fulda, Leipziger Straße 7, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Fritz Gollers, wird heute, am 18. August 1966, vormittags 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Volkswirt Werner Heid, Fulda, Petersberger Straße 12/14.

Konkursforderungen sind bis zum 28. September 1966 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder spätestens im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 6. Oktober 1966, um 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Nachlaß oder die Erben verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und

die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. September 1966 anzeigen.

64 Fulda, 18. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 5

2731

VN 2/66 — Vergleichsverfahren: Der Hosenhersteller Franz C. Grossmann, Somborn, Barbarossastraße 49, hat am 23. August 1966 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter: Dipl.-Handelslehrer Otto Kienzler, Gelnhausen.

Vereinbarungen mit bevorrechtigten Gläubigern darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters treffen.

Über sein Grundvermögen in Obernburg darf der Schuldner nicht verfügen.

64 Gelnhausen, 26. 8. 1966

Amtsgericht

2732

41 N 29/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kühlmaschinen Verkaufsgesellschaft (KUMA) mit beschränkter Haftung in Hanau (Main), Steinheimerstraße 29, wird heute am 26. August 1966, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Zimmermann, 645 Hanau (Main), Markt 20, Telefon Hanau 2 30 73.

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, sowie Prüfungstermin am Mittwoch, den 12. Oktober 1966, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau (Main), Nußallee 17, Saal 132. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. September 1966 ist angeordnet.

645 Hanau, 26. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

2733

41 N 35/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Fuhrunternehmers Johann Novy in Niederrödenbach, Industriestraße, wird heute, am 25. August 1966, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. G. Gottschlich, in Hanau (Main), Römerstraße 1; Telefon: 2 24 11.

Konkursforderungen sind bis zum 23. 9. 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO sowie Prüfungstermin am Mittwoch, dem 5. Oktober 1966, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau (Main), Nußallee 17, Saal 132. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 16. 9. 1966 ist angeordnet.

645 Hanau, 25. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

2734

50 N 13/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Wilhelm Lippross KG, Kassel-Bettenhausen, Sandershäuser Straße 59, Fußbodenbeläge, Zweigniederlassung in Berlin, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über

die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Schlußtermin auf den 20. September 1966, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3 057,— DM, seine Auslagen sind auf 75,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 22. 8. 1966

Amtsgericht

2735

50 N 59/65: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. Juli 1965 verstorbenen Tapezierermeisters Kurt Kuno Bennecke, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel-Bettenhausen, Radestraße 30, Inhaber des Fachgeschäfts für Innendekoration Kuno Bennecke, Kassel, Leipziger Straße 140, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 I KO).

35 Kassel, 18. 8. 1966

Amtsgericht

2736

50 N 25/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Olief & Becker Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kassel, Leuschnerstraße 72, Betrieb eines Stukkateur- und Putzgeschäftes, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung auf den 27. Oktober 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 22. 8. 1966

Amtsgericht

2737

50 N 48/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich genannt Heinz Dittmar, Kassel, Holländische Straße 73, früher Inhaber eines Lebensmittelgeschäfts, ebenda, ist am 22. August 1966, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Walter Korff, Kassel, Opernstraße 15.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1966 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 22. September 1966, um 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 17. November 1966, um 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. September 1966 anzeigen.

35 Kassel, 23. 8. 1966

Amtsgericht

2738

62 N 51/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma König KG., Baggerbetrieb, Wiesbaden, Klarenthal 9; Komplementär: Ludwig König, Wiesbaden, Klarenthal 9, wird heute, am 25. August 1966, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hempel, Wiesbaden, Blumenstraße 4.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 3. Oktober 1966.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 7. Oktober 1966, um 10.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. Oktober 1966.

62 Wiesbaden, 25. 8. 1966

Amtsgericht

2739

Beschluß

62 N 54/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Malermeisters Dieter Beckmann, Wiesbaden, Goldgasse 2, wird heute, am 22. August 1966, um 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Fritz Jäger, Wiesbaden, Luisenstraße 39, Ecke Kirchgasse 17.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 26. September 1966.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 30. September 1966, um 10.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. September 1966.

62 Wiesbaden, 22. 8. 1966

Amtsgericht

2740

Beschluß

62 N 9/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Permaclean GmbH., Wiesbaden-Erbenheim, Wandersmannstraße 81, wird gemäß § 204 KO eingestellt, weil eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden ist.

62 Wiesbaden, 19. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 62

2741

Beschluß

62 N 37/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Hugo Roters, Inhaber der Firma Hugo Roters in Wiesbaden, Müllerstraße 5, wird eingestellt, weil eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden ist (§ 204 KO).

62 Wiesbaden, 24. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2742

K 8/66: Die im Grundbuch von Eulersdorf, Band III, Blatt 117, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eulersdorf, Flur I, Nr. 25, Ackerland (Obstbest.), Größe 1,41 Ar, Ackerland im Dorf, Größe 12,67 Ar, Gartenland, Größe 2,35 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eulersdorf, Flur I, Nr. 70, Ackerland, an der Körbach, Größe 122,08 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Eulersdorf, Flur I, Nr. 104, Ackerland, am Liesfeld, Größe 118,36 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Eulersdorf, Flur II, Nr. 20, Ackerland, vor der Knechtbach, Größe 104,29 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Eulersdorf, Flur II, Nr. 25, Grünland, unter der Finkemühle, Größe 66,23 Ar, Unland, Größe 2,63 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Eulersdorf, Flur II, Nr. 26, Grünland, unter der Finkemühle, Größe 135,50 Ar, Unland, Größe 3,71 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Eulersdorf, Flur III, Nr. 16, Grünland, im Schilzgrund, Größe 28,15 Ar, Gartenland, Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Eulersdorf, Flur IV, Nr. 10, Ackerland, am Kreuzgrund, Größe 134,51 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Eulersdorf, Flur IV, Nr. 32, Ackerland, auf dem Berg, Größe 391,51 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Eulersdorf, Flur IV, Nr. 44, Ackerland, am Hahnbalz, Größe 100,72 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Eulersdorf, Flur IV, Nr. 45, Ackerland (Obstbestand), Größe 12,02 Ar, Ackerland, am Hahnbalz, Größe 37,05 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Grebenau, Flur IV, Nr. 2, Ackerland, der obere Kreuzgrund, Größe 37,70 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Grebenau, Flur XVII, Nr. 2, Grünland, im Erlenbachsgrund, Größe 53,72 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Eulersdorf, Flur I, Nr. 29/1, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf Haus Nr. 24, Größe 6,79 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Eulersdorf, Flur I, Nr. 58/3, Grünland, im Reimertsgrund, Größe 22,60 Ar,

sollen am Freitag, den 21. Oktober 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 6 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Landwirt und Fuhrunternehmer Heinrich Roth in Eulersdorf, b) seine Ehefrau Käthe, geb. Trost, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 142 416,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

632 Ailsfeld, 26. 8. 1966

Amtsgericht

2743**Beschluß**

4 K 16/66: Der im Grundbuch von Breithardt, Bezirk Untertaunus, Band 24, Blatt 689, eingetragene Miteigentumsanteil zu 12/25 der Schuldnerin an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breithardt, Flur 61, Flurstück 86/3, Hof, Gartenfeldstraße 25, Größe 4,32 Ar,

soll am 24. Oktober 1966, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Juli 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): des 12/25 Anteils ist Frau Martha Hofmann, geb. Berg, Breithardt.

Der Wert des Grundstücksanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 22. 8. 1966

Amtsgericht

2744

K 4/65: Das im Grundbuch von Waltersbrück, Band 17, Blatt 444, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Waltersbrück, Flur 4, Flurstück 59, Bauplatz, Der Schafstall, Größe 8,84 Ar,

soll am 29. 9. 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Borken (Bez. Kassel), Krausgasse Nr. 30, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Günther Riefke, Grubenarbeiter; 2. dessen Ehefrau Isolde, geb. Kässner, wohnhaft in Waltersbrück, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3587 Borken (Bez. Kassel), 26. 8. 1966

Amtsgericht

2745

8 K 38/63, 8/64: Das im Grundbuch von Nanzenbach, Band 33, Blatt 1215, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Nanzenbach, Flur 29, Flurstück 120/2, Hof- und Gebäudefläche, Goldbachstraße, Größe 6,32 Ar,

soll am 7. Dezember 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am: a) 9. Januar 1964, b) 12. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a) Maurer Karl Heinz Arhelger, in Bottenhorn, zur ideellen Hälfte; zu b) Ehefrau Gertrud Arhelger, geb. Müller, daselbst, zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 18. 8. 1966

Amtsgericht

2746

K 3/66: Das im Grundbuch von Somborn, Band 89, Blatt 2069, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Somborn, Flur 7, Flurstück 99/5, Hof- und Gebäudefläche, Schindkaute, Größe 4,25 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Oktober 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. April 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arbeiter Jakob Spitznagel und Maria Spitznagel, geb. Reus, Somborn, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 183,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 18. 8. 1966

Amtsgericht

2747**Beschluß**

3 K 6/66: Die im Grundbuch von Hartenrod, Band 33, Blatt 1306, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 14, Flurstück 74/4, Bauplatz, auf der Maßholder, Größe 1,63 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hartenrod, Flur 16, Flurstück 381/1, Bauplatz, auf dem Baumacker, Größe 4,84 Ar,

sollen am 9. November 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gladenbach, Gießener Straße 27, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Mai 1966 / 1. Juli 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Zementwarenarbeiter Heinrich Moje, in Hartenrod; b) dessen Ehefrau Anni Moje, geb. Kaiser, in Hartenrod, zu a) und b) je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 7900,— DM; für lfd. Nr. 2 auf 47 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3568 Gladenbach, 25. 8. 1966

Amtsgericht

2748

K 9/66: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Bezirk Kleestadt, Band 22, Blatt 1039, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Kleestadt, Flur 8, Flurstück 125, Grünland, bei der Weide, Größe 7,22 Ar,

soll am Donnerstag, 3. 11. 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wilhelm-Leuschner-Straße 44, Zimmer Nr. 4, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Kurt Meinke, Darmstadt, Adelingstraße 53.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 1800,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6114 Groß-Umstadt, 23. 8. 1966

Amtsgericht

2749**Beschluß**

K 5/65: Das im Grundbuch von Göbelrod, Band 7, Blatt 276, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Göbelrod, Flur I, Flurstück 35/8, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 10, Größe 8,69 Ar,

soll am 3. November 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Londerfer Straße Nr. 34, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. August 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Otto Laub und Frieda, geb. Maiwald, beide in Göbelnrod, zu je $\frac{1}{2}$.

Bieter haben damit zu rechnen, wenigstens 10 v. H. ihres Bargebotes in barem Geld als Sicherheit hinterlegen zu müssen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

631 Grünberg, 16. 8. 1966 **Amtsgericht**

2750

Beschluß

K 1/66: Das im Grundbuch von Grünberg (Krs. Gießen), Band 35, Blatt 1932, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Grünberg, Flur 1, Flurstück 332, Lieg.-B. 114, Gebäudefläche, am Marktplatz 1, Größe 2,44 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. November 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Londerfer Straße Nr. 34, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Februar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1 a): Irma Eiertänzer, jetzt Irma Braun, geb. Eiertänzer, in Grünberg, zu $\frac{1}{6}$; b) Heinrich Eiertänzer, in Grünberg, zu $\frac{1}{6}$; c): Margarete Weber, geb. am 10. 11. 1951, in Dillenburg, gesetzliche Vertreter: deren Eltern Ernst Weber und Martha, geb. Eiertänzer, in Dillenburg, zu $\frac{1}{6}$; 2 a): wie 1 a); b): wie 1 b); c): Martha Weber, geb. Eiertänzer, in Dillenburg, zu 2 a) bis c): Gesamtgut der Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

631 Grünberg, 27. 7. 1966 **Amtsgericht**

2751

2 K 8/66: Die im Grundbuch von Mammolshain (Taunus), Band 9, Blatt 347, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Mammolshain,

lfd. Nr. 7, festgesetzter Wert 6 312,— DM, Flur 5, Flurstück 510, Ackerland, Obstb., An der Wasserroll, Größe 6,72 Ar, Unland, daselbst, Größe 0,65 Ar,

lfd. Nr. 12, festgesetzter Wert 11 936,— DM, Flur 10, Flurstück 186, Ackerland, Obstb., Volpertsheck, Größe 14,92 Ar,

lfd. Nr. 13, festgesetzter Wert 422,— DM, Flur 8, Flurstück 193, Gartenland, Obere Grumbach, Größe 2,11 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 5, Flurstück 501, Ackerland, Obstb., An der Wasserroll, Wert: 6 696,— DM, Größe 7,89 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 5, Flurstück 509, Acker (Obstb.), Wasserroll, Wert: 3 384,— DM, Größe 4,23 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 3, Flurstück 35/1, Hof- und Gebäudefläche, Vorderstraße 7, Wert: 286 180,— DM, Größe 14,17 Ar,

sollen am 26. Oktober 1966, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstein (Taunus), Gerichtsstraße 2, Zimmer 108, durch Zwangsvolleistellung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Fuhrunternehmer Johann Kunkel, b) Kraftfahrer Erwin Kunkel, c) Kraftfahrer Günter Kunkel, d) Kraftfahrer Johann Kunkel, alle in Mammolshain, zu a) und d) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

624 Königstein (Taunus), 19. 8. 1966

Amtsgericht

2752

5 K 3/66: Das im Grundbuch von Egelsbach, Band 35, Blatt 2418 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 1, Flurstück 52/1, Lieg.-B. 2770, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 59, Größe 8,32 Ar,

soll am Freitag, den 28. Oktober 1966, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvolleistellung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 2. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Else Redling, geb. Keim, in Egelsbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 192 120,— DM (Beschluß vom 2. August 1966).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 23. 8. 1966

Amtsgericht

2753

K 8 u. 11/66: Die im Grundbuch von Ravalzhausen, Blatt 1191,

Gemarkung Ravalzhausen, Flur 16, Flurstück 44/7, Hof- und Gebäudefläche, Nußbaumstraße, Größe 2,96 Ar,

soll am 17. 11. 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langenselbold, Steinweg 13, durch Zwangsvolleistellung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 4. 1966 bzw. 10. 5. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Joachim Asch und dessen Ehefrau Anni Asch, geb. Gössl, beide jetzt wohnhaft in Lich (Oberhessen), Garbenteicherstraße, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Bieter haben damit zu rechnen, wenigstens 10 v. H. ihres Bargebotes in barem Geld als Sicherheit hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6456 Langenselbold, 20. 8. 1966

Amtsgericht

2754

5 K 13/66: Das im Grundbuch von Langen, Band 146, Blatt 7983, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 6, Flurstück 96/4, Lieg.-B. 6135, Gartenland, an der Straße, Größe 8,00 Ar,

soll am Freitag, den 21. Oktober 1966, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvolleistellung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. März 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrzeugschlosser Horst Hein in Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 23. 8. 1966

Amtsgericht

2755

K 6/66: Die im Grundbuch von Rückingen, Blatt 1127,

Gemarkung Rückingen, Flur 13, Flurstück 265, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse 16, Größe 7,23 Ar,

soll am 14. November 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langenselbold, durch Zwangsvolleistellung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. März 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Heinrich Lach 9, und dessen Ehefrau Sidonie Lach, geb. Möller, in Rückingen, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Bieter haben damit zu rechnen, wenigstens 10 v. H. ihres Bargebotes in barem Geld als Sicherheit hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6456 Langenselbold, 20. 8. 1966

Amtsgericht

2756

K 4/66: Die im Grundbuch von Salz, Band 12, Blatt 441, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Salz, Flur 1, Flurstück 3, Grünland, Säufenwiesäcker, Größe 21,60 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Salz, Flur 1, Flurstück 4, Grünland, Säufen, Größe 28,50 Ar,

sollen am 28. Oktober 1966, um 13.30 Uhr, im Schulgebäude in Salz, Freiensteinauer Straße Nr. 1 (Gemeinschaftsraum), durch Zwangsvolleistellung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johannes Kaiser III., in Salz.

Der Wert der zu versteigernden Grundstücke ist festgesetzt auf: für Flur 1, Nr. 3 auf 500,— DM und für Flur 1, Nr. 4 auf 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

642 Lauterbach (Hessen), 15. 8. 1966

Amtsgericht

2757

Beschluß

7 K 3/66: Das im Grundbuch von Goßfelden, Blatt 712, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Goßfelden, Flur 9, Flurstück 25/2, Lieg.-B. 498, Hof- und Gebäudefläche, hinterm Scheidt, Größe 6,81 Ar,

soll am 20. Oktober 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvolleistellung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Februar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Verwaltungsangestellter Wolf-

gung Watschke, b) dessen Ehefrau Helga Watschke, geb. Nold, in Marburg (Lahn), je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 17. 8. 1966

Amtsgericht

2758

Beschluß

7 K 33/65: Das im Grundbuch von Heskem, Blatt 507, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Heskem, Flur 9, Flurstück 39/3, Lieg.-B. 441, Ackerland, Steinbruch, Kreuzlochacker (teilweise bebaut), Größe 92,52 Ar,

soll am 10. November 1966, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 65 (Tag des Versteigerungsvermerks): Beton- und Zementwarenhersteller Alfred Kaiser, Hartenrod (Kreis Biedenkopf).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 22. 8. 1966

Amtsgericht

2759

Beschluß

K 5/66: Das im Grundbuch von Spangenberg, Band 35, Blatt 1151 A, eingetragene, in der Gemarkung Spangenberg belegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 147/7, Hof- und Gebäudefläche, am mittleren Liebenbach, Größe 7,05 Ar,

soll am 17. November 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße Nr. 29, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. April 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Otto und Therese Schulz, verw. Böing, geb. Mucha, in Spangenberg, je zur gedachten Hälfte.

3508 Melsungen, 23. 8. 1966

Amtsgericht

2760

Beschluß

K 6/66: Die in der Gemarkung Gensungen belegenden im Grundbuch von Gensungen, Band 17, Blatt 633, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 334/105, Hof- und Gebäudefläche, Pfaffenberg, Haus Nr. 7, Größe 0,62 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 332/85, wie vorstehend, Größe 19,21 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 33/105, Hofraum, wie vorstehend, Größe 0,76 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 221/105, Hof- und Gebäudefläche, Pfaffenberg, Haus Nr. 7, Größe 0,31 Ar,

sollen am 3. November 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 3. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzgermeister Friedrich Bierwirth, in Gensungen (Krs. Melsungen), Am Pfaffenberg 7.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 102 020,— DM.

3508 Melsungen, 15. 8. 1966

Amtsgericht

2761

K 16/66: Die im Grundbuch von Hungen, Band 49, Blatt 2137, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Hungen, Flur 1, Flurstück 503/4, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 8, Größe 4,76 Ar,

Nr. 1, Gemarkung Hungen, Flur 1, Flurstück 503/5, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 8, Größe 8,69 Ar.

sollen am 3. November 1966, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eintragener Eigentümer am 18. April 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Selig Weißmann, Gießen, Frankfurter Straße 25.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts vom 12. Juli 1965 auf insgesamt 261 140,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 19. 8. 1966

Amtsgericht

2762

3 K 24/64: Die im Grundbuch von Ennerich, Band 9, Blatt 338 A, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Ennerich, Flur 2, Flurstück 109, Hof- und Gebäudefläche, Hammerstraße 7, Größe 41,87 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Ennerich, Flur 2, Flurstück 136/2, Wasserfläche (Betriebsgraben), zwischen den Bächen, Größe 6,54 Ar,

sollen am 28. Oktober 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Runkel, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 4. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauingenieur Arthur Jäger in Ennerich.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

lfd. Nr. 1 144 500,— DM
lfd. Nr. 2 500,— DM

zusammen 145 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6251 Runkel (Lahn), 18. 8. 1966

Amtsgericht

2763

Beschluß

61 K 16/66: Die im Grundbuch von Wiesbaden, Bezirk Kostheim, a) Band 49, Blatt 2262, b) Band 82, Blatt 3607, eingetragenen Grundstücke,

zu a):

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 85, Gartenland, Sampel, Größe 3,06 Ar,

zu b):

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 105/2, Gartenland, Sampel, Größe 4,54 Ar,

sollen am 12. Dezember 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243.

Eingetragener Eigentümer am 21. April 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lackierer Ludwig Fank, Mainz-Kostheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 17. 8. 1966

Amtsgericht

NACHTRÄGE

2764

61 VN 4/66 — Vergleichsverfahren: Der Elektromeister Wilhelm Hofmann, Darmstadt, Eichbergstraße 17, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Karl Hartmann, Elektrische Anlagen in Darmstadt, hat durch einen am 26. August 1966 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gem. § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, Darmstadt, Hülgelstraße 47, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Gegen den Schuldner wird heute um 15.00 Uhr ein Allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.

61 Darmstadt, 26. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 61

2765

Beschluß

5 K 2/66: Die im Grundbuch von Butzbach, Band 44, Blatt 2054, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Butzbach, Flur 8, Flurstück 486, Hof- und Gebäudefläche, Richard-Wagner-Straße 15, Größe 8,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Butzbach, Flur 8, Flurstück 487, Gartenland, daselbst, Größe 0,73 Ar,

sollen am Mittwoch, den 9. November 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Horst Walter Pietsch in Berlin-Neukölln zu $\frac{2}{3}$, b) Werner Bromberger in Offenbach (Main) zu $\frac{1}{3}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden:

a) Flur 8 Nr. 486 auf 197 960,— DM
b) Flur 8 Nr. 487 auf 547,50 DM

zus.: 198 507,50 DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 25. 8. 1966

Amtsgericht

2766

3 K 3/66: Das im Grundbuch von Lahr, Band 6, Blatt 207, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lahr, Flur 21, Flurstück 130, Grünland Steinig, Größe 5,31 Ar, und die im Grundbuch von Lahr, Band 7, Blatt 256, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Lahr, Flur 17, Flurstück 28, Grünland Breitwiese, Größe 8,02 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Lahr, Flur 18,

Flurstück 86, Grünland Clärenwies, Größe 7,50 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Lahr, Flur 21, Flurstück 91, Grünland Steinig, Größe 12,56 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Lahr, Flur 22, Flurstück 199, Ackerland Gehäß, Größe 12,55 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Lahr, Flur 18, Flurstück 84/2, Hof- und Gebäudefläche, Hochstraße 12, Größe 8,56 Ar,

sollen am 28. Oktober 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Der Termin vom 14. Oktober 1966 wird aufgehoben.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Blatt 207: Der Maurerpolier Georg Diehl in Lahr, Blatt 256: Maurer Georg Diehl und dessen Ehefrau Kath. geb. Müller in Lahr in Errungenschaftsgemeinschaft, der Ehemann allein $\frac{1}{4}$, die Eheleute — Ehegemeinschaft — $\frac{3}{4}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 29. 8. 1966 Amtsgericht

Öffentliche Ausschreibungen

2767

Hanau: Vom Hess. Straßenbauamt Hanau sollen die folgenden Arbeiten in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

1.) Ausbau der Landesstraße Nr. 3195 von km 1,388 — km 2,242 in der Ortsdurchfahrt Mittelbuchen, Kreis Hanau.

Leistungen u. a.:

5 500 cbm Bodenmassen DIN 18.300/2.24-2.26 lösen
4 000 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0/35 mm
2 500 t Bindemittel-Mineralgemisch 0/35 mm
7 000 qm Asphaltbinder 0/18 mm — 70 kg/qm
7 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm — 70 kg/qm
1 700 lfd. m Pflasterrinne 0/35 m breit aus Betonpflastersteinen 16/16/14 in Beton versetzt

Bauzeit: 75 Werktage.

Eröffnungstermin ist der 13. September 1966, um 10.30 Uhr. Die Eröffnung findet beim Hess. Straßenbauamt Hanau, Hainstr. 32 statt. Zuschlags- u. Bindefrist: (4. 10. 1966). 18 Werktage.

2.) Ausbau der Landesstraße Nr. 3195 von km 4,130 — km 4,620 in der Ortsdurchfahrt Wachenbuchen, Kreis Hanau.

Leistungen u. a.:

2 300 cbm Bodenmassen DIN 18.300/2.24-2.26 lösen
2 400 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0/35 mm
1 500 t Bindemittel-Mineralgemisch 0/35 mm
3 700 qm Asphaltbinder 0/18 mm — 70 kg/qm
3 700 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm — 70 kg/qm
1 000 lfd. m Pflasterrinne 0,35 m breit aus Betonpflastersteinen 16/16/14 in Beton versetzt.

Bauzeit: 65 Werktage.

Eröffnungstermin ist der 13. September 1966, um 11.30 Uhr. Die Eröffnung findet beim Hess. Straßenbauamt Hanau, Hainstr. 32, statt. Zuschlags- u. Bindefrist: (4. 10. 1966). 18 Werktage.

3.) Ausbau der Landesstraße Nr. 3196 von km 9,949 — km 10,673 in der Ortsdurchfahrt Marborn, Kreis Schlüchtern.

Leistungen u. a.:

1 700 cbm Bodenmassen DIN 18.300/2.24-2.26 lösen
600 cbm Bodenmassen DIN 18.300/2.27
300 cbm Bodenmassen DIN 18.300/2.28
1 200 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0/35 mm
500 t Bindemittel-Mineralgemisch 0/35 mm
500 t Asphaltbinder 0/18 mm
4 900 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm — 70 kg/qm
1 450 lfd. m Pflasterrinne 0/35 m breit aus Betonpflastersteinen
200 cbm Beton B 160 für Einfriedigungen und Stützmauern
170 cbm Beton B 225 für Einfriedigungen und Stützmauern.

Bauzeit: 65 Werktage.

Eröffnungstermin ist der 13. September 1966, um 10.00 Uhr. Die Eröffnung findet beim Hess. Straßenbauamt Hanau, Hainstr. 32, statt. Zuschlags- u. Bindefrist: (4. 10. 1966). 18 Werktage.

4.) Deckenverstärkung im Zuge der Landesstraße Nr. 3179 von km 8,250 — km 9,933 und der Landesstraße Nr. 3178 von km 9,933 — km 11,576 zwischen Abzweig der L. 3180 nach Kressenbach und der Kreisgrenze bei Neustall im Kreis Schlüchtern.

Leistungen u. a.:

6 t Haftkleber liefern und verarbeiten
1 200 t Bindemittel-Mineralgemisch 0/35 mm und 0/25 mm
1 400 t Asphaltbinder 0/18 mm
20 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm — 70 kg/qm
3 400 lfd. m Gräben regulieren
3 000 qm Bankette regulieren

Bauzeit: 40 Werktage.

Eröffnungstermin ist der 9. September 1966, um 10.30 Uhr. Die Eröffnung findet beim Hess. Straßenbauamt Hanau, Hainstr. 32, statt. Zuschlags- u. Bindefrist: 18 Werktage.

5.) Deckenverstärkung im Zuge der Landesstraße Nr. 3199 zwischen km 14,000 und km 17,250, Bieber — Flörsbacher Höhe im Landkreis Gelnhausen.

Leistungen u. a.:

500 t Bindemittel-Mineralgemisch 0/35 mm
1 400 t Asphaltbinder 0/18 mm
17 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm — 70 kg/qm
600 t Steinerde 0/25 mm
1 800 lfd. m Gräben regulieren.

Bauzeit: 40 Werktage.

Eröffnungstermin ist der 14. September 1966, um 11.00 Uhr. Die Eröffnung findet beim Hess. Straßenbauamt Hanau, Hainstr. 32, statt. Zuschlags- u. Bindefrist: 18 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von je 8,— DM abgegeben.

Der Betrag muß vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau, Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung — eingezahlt werden.

Die Unterlagen können ab 2. September 1966 abgeholt werden.

645 Hanau, 24. 8. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2768

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Anlage von Bushaltestellen im Zuge der Bundesstr. Nr. 324 zwischen Bad Hersfeld und Aua sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 350 cbm Boden auskoffern
ca. 230 t Basaltmaterial f. Frostschutzschicht 0/35 (30 cm dick)
ca. 450 qm bit. Unterbau 0/35 (12 cm dick)
ca. 400 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (90 kg/qm)
ca. 400 qm Asphaltfeinbeton 0/12 (80 kg/qm)
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 9. September 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 5,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 20. 9. 1966, um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 26. 8. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2769

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstraße 62 in der Ortsdurchfahrt Röhrigshof, Krs. Hersfeld, zwischen km 22,965 und km 23,922 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 15 000 cbm Erdarbeiten
ca. 11 000 t Frostschutzmaterial
ca. 12 000 qm bituminösen Unterbau 290 kg/qm
ca. 11 000 qm Asphaltbinder Körnung 0/18, 84 kg/qm
ca. 11 000 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8, 84 kg/qm
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 9. Sept. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 21. 9. 1966, um 11 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 25. 10. 1966.

643 Bad Hersfeld, 23. 8. 1966

Hessisches Straßenbauamt

**Urlaubsreise
kein Problem -
4-Wochen-Schein
macht's Dir bequem!**

**2770**

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 38 Ortsdurchfahrt Brensbach (von km 23.814 bis km 24.457) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 1 100 cbm Erdarbeiten
- 450 cbm Filterkies
- 700 t bit. Mineralgemisch
- 450 t Asphaltbinder
- 4 700 qm Asphaltfeinbeton
- 1 250 lfd. m Betonrandstreifen
- 1 250 lfd. m Hochbordsteine
- 3 900 qm Gehwegplatten
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 110 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. 9. 1966 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 38 Ortsdurchfahrt Brensbach“.

Eröffnung: Mittwoch, den 21. 9. 1966, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 22. 8. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2771

Darmstadt: Die Bauleistungen für die Deckenerneuerung der B 36 von Altheim nach Babenhausen mit Linksabblagespuren (von km 19.860 bis km 26.577) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 900 cbm Erdarbeiten
- 360 cbm Filterkies
- 1 400 qm bit. Mineralgemisch
- 1 200 qm Asphaltbinder
- 48 000 qm Asphaltfeinbeton
- und sonstigen Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 9. 1966 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 36 Altheim - Babenhausen“.

Eröffnung: Freitag, den 16. 9. 1966, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 29. 8. 1966.

Hessisches Straßenbauamt

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH.



6 Frankfurt/Main 1, Hauptgüterbahnhof
Ladestraße III, 9-11, Telefon 33 13 73

... die Lieferanten für
Briefhüllen und Versandtaschen

Seifen, Wasch- und Spülmittel Reinigungs- und Fußbodenpflegemittel

Preisgünstig für Behörden und Großverbraucher durch
Direktbezug.

Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN KG
Schlüchtern · Tel. (0 66 61) *8 55

Josef Urbach — Seilerei

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61
Telefon 8 05 61

Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden
aller Art, Weiß- und Dichtungsstricken — Import von Dichtungshäuten

Uniformen

für Bedienstete
aller Berufe

Georg Blitz

KLEIN-UMSTADT
Ruf: Groß-Umstadt 208

Stoffe - Gardinen - Teppiche

WEIPERT mit der Großauswahl
Frankfurt/Main, Zeil 85-93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47

WEIPERT

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber: der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Oberregierungsrat Gantz, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 62 Mainz, Nr. 78 326, Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 055. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 v. 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.

Andere Behörden und Körperschaften

2772

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:
1. Sparkassenbuch Nr. 11/731 — Amalie Fink, Kassel-Ha., 2. Sparkassenbuch Nr. 11/12 106 — Ursula Busch, Eiterhagen, 3. Sparkassenbuch Nr. 11/16 541 — Viola Bauer, Kassel-Kl., 4. Sparkassenbuch Nr. 30 007 — Ingrid Stoya, Kassel.

Der oder die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 22. 8. 1966

KREISSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

2773

Aufforderung: Frau Elisabeth Becker, geb. Boesen, Oberursel, An der Heide 10, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches 17-4118 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 24. 8. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

2774

Aufforderung: Herr August von der Heide, Landau, Mittelstr. 32, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 18 946 der Hauptzweigstelle Arolsen beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

354 Korbach, 25. 8. 1966

Kreissparkasse Waldeck in Korbach
Der Vorstand

2775

Aufforderung: Frau Luise Jordan geb. Kurz, Frankfurt am Main, Rotlintstraße 93, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches 07-19709 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 25. 8. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

2776

Aufforderung: Frau Gertrud Steinhauser, Hanau, Landstr. 52, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 283 387 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

645 Hanau, 24. 8. 1966

STADTSPARKASSE UND LANDESLEIHBANK HANAU
Der Vorstand

2777

In der Gemeinde Fellingshausen (Krs. Wetzlar), rund 1300 Einwohner, ist zum 1. 1. 1967 die

Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Wahl erfolgt zunächst auf 6 Jahre, Amtsgehalt und Dienstaufwandsentschädigung richten sich nach der Gruppe W 2 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten in Hessen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die über Kenntnisse und Erfahrungen in der Kommunalverwaltung und in Fragen des Fremdenverkehrs verfügt, Fellingshausen ist in der Entwicklung zum Erholungs- und Luftkurort begriffen. Der Ort ist bekannt durch seine schöne, waldreiche Lage am Südhang des Dünsberges.

Interessenten, die über die o. a. Voraussetzungen verfügen, werden gebeten, einen Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweis und beglaubigte Zeugnisabschriften bis zum 20. September 1966 an den Vorsitzenden des Wahlausschusses, Horst Stübiger, 6301 Fellingshausen, Am Vogelsang, mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ einzusenden.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

6301 Fellingshausen, 23. 8. 1966

Der Wahlausschuß

Beilagenhinweis

„Sie sollten noch vor dem 30. September BHW-Bausparer werden!“ Unter diesem Leitsatz hat das Beamtenheimstättenwerk in Hameln dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers einen Werbeprospekt beigelegt. Wir bitten um Beachtung.

Berater u. Lieferer bei staatlichen u. kommunalen Baumaßnahmen

Der Sonderdruck

Wohnungsbau-richtlinien 1965

mit allen damit zusammenhängenden Erlässen

wird gegen Postscheck-Einzahlung von DM 2,50 und DM —,40 Versandkosten sofort geliefert.

Verlag Kultur und Wissen GmbH
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Postscheck. Frankfurt/M. Nr. 143 60

Günter Rode

DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Gartenbauunternehmen

6101 Braunshardt b. Darmstadt · Am Stein 4—6
Fernsprecher 0 61 50 / 8 20
65 Mainz · Wallaustr. 43 · Fernsprecher 2 89 55



Dipl.-Ing. Rüd. Gornig

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MONCHENER STR. 12
RUF: 33 14 12 / 33 37 91

PLANUNG · BERATUNG
FÜR
STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Schornsteinversottung

braune nasse Flecke, Risse und Undichtigkeiten beseitigen wir mit Garantie nach dem altbewährten Schweizer-Schädler-Verfahren. Kein Beschmutzen der Wohnräume.

Unverbindl. Fachberatung.

ISOKA GmbH

Frankfurt (Main)
Stahlburgstraße 24
Tel. 55 17 59



Gegründet 1842
Hanau (Main)

Sämtliche Klärwerks · Installationen

Neuerung: Aufstellfertig vorfabrizierte Schlammfauungs-Kleinanlagen für 3000 bis 10000 Einwohner-GW.

Deutsche *Wamoy* Wärmetechnik GmbH

HEIZUNG — LÜFTUNG — TROCKNUNG

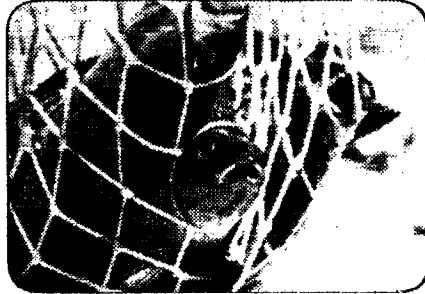
Wiesbaden — Mainzer Straße 110 — Telefon 744 41



Lamprezid stoppt Fischsterben in Michigans Seen



Die einst fischreichen Seen Michigans (USA) liegen verwaist.



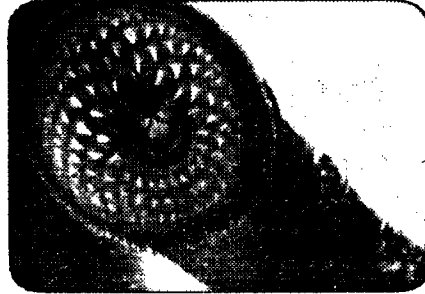
Noch vor 20 Jahren fing man hier Millionen Pfund Edelfische im Jahr.



Heute sieht man nur noch vereinzelt Sportangler und Jungens wie Marty und Terry.



Neunaugen, aal-ähnliche Parasiten, haben den Fischbestand dezimiert.



Mit ihrem Saugmaul fallen sie die Fische an und entziehen ihnen die Lebenskraft.



Mit Lamprezid von Hoechst werden die Neunaugen an ihren Laichplätzen vernichtet



Der Erfolg zeigt sich bereits. Wenn Tommy so alt ist wie seine Brüder, wird man hier wieder 70 Pfund schwere Seeforellen angeln können.

Neunaugen, auch See-Lampreten genannt, leben vom Blutsaugen. Fünf bis acht Jahre liegen ihre Larven im Schlamm der Flüsse und nähren sich von Mikroben. Dann treiben die jungen Neunaugen die Flüsse

hinunter in die Seen und vernichten einen Fisch nach dem anderen, wandern die Flüsse wieder hinauf, laichen und sterben. Als vor jetzt 20 Jahren das Fischsterben in Michigans Seen begann, wandte sich

die amerikanische Regierung an die großen Chemie-Werke der Welt. Hoechst Forscher entwickelten *Lamprezid, das Mittel, das die Parasiten vernichtet, dem Fischbestand aber nicht schadet.



HOECHST

Farbwerke Hoechst AG
Frankfurt (M) - Hoechst